

Begründung zur 9. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der 9. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) richtet die Landesregierung ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu aus. Die neue Struktur der Verordnung zeichnet sich neben der Orientierung der Regelungen an den verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Sport und Veranstaltungen) insbesondere dadurch aus, dass die Beschränkungen dieser Lebensbereiche an insgesamt vier Inzidenzstufen geknüpft werden. Mit dem eingeführten Inzidenzstufenkonzept ist bis zu einem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) ein gestuftes Maßnahmenpaket vorgesehen, das dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort wirksam begegnen kann.

Aufgrund der derzeit positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens erfolgen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich weitreichende Lockerungen entsprechend der jeweils kreisbezogenen Inzidenzstufe. Einschränkungen für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen werden weiter zurückgefahren und die Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte werden ebenfalls erleichtert. Das neue Inzidenzstufenkonzept gepaart mit weiteren Öffnungsschritten soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen nach und nach eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität und zusätzlich die Aufrechterhaltung eines Mindestschutzes, auch im Hinblick auf die möglichen weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit weiteren Virusvarianten, ermöglichen. Die sinkenden Infektionszahlen, eine stetig steigende Impfquote sowie ein umfassendes Testkonzept und die Möglichkeit digitale Kontaktnachverfolgungen (z.B. durch die Luca-App) bieten eine sichere Grundlage für die Neuausrichtung der Schutzmaßnahmen und weitere Öffnungsschritte, damit die Ausübung der geschützten Freiheitsgrundrechte nach und nach wieder vollständig gewährleistet werden kann. Ziel der Landesregierung ist es, dass der Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion mit einer immer weiter voranschreitenden Durchimpfung der Bevölkerung in absehbarer Zeit wieder vollständig in die Eigenverantwortung einer jeden und eines jeden Einzelnen gelegt werden kann.

Flankiert werden die Öffnungsschritte im Rahmen des Inzidenzstufenkonzepts weiterhin in großen Teilen mit der Geltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Form der bekannten AHA+L-Regeln sowie mit der Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises als Zugangsvoraussetzung zu bestimmten Einrichtungen oder die Inanspruchnahme bestimmter Angebote und Dienstleistungen. Die Teststrategie sowie die Impfkampagne der Landesregierung stellen weiterhin die wesentlichen Säulen bei der Bewältigung der Pandemie dar.

Aufgrund der neu aufgetretenen und besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 Delta-Variante (Erstnachweis in Indien) ist jedoch trotz des derzeit positiven Infektionsgeschehens weiterhin höchste Vorsicht geboten. Die Entwicklungen in Großbritannien, Portugal und Spanien, wo die Delta-Variante wieder zu einem deutlichen Anstieg der Inzidenzzahlen geführt hat, zeigen dies eindrücklich. So liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Großbritannien mittlerweile wieder über dem Schwellenwert von 100, nachdem man sich vor dem Auftreten der Delta-Variante bei einem niedrigen Inzidenzwert von unter 30 stabilisieren konnte. Auch in Baden-Württemberg ist die Delta-Variante bereits angekommen, ihr Anteil an den wöchentlichen Neuinfektionen steigt kontinuierlich und beträgt mittlerweile über 10 %. Die Virusvariante Delta zeichnet sich nach der Einschätzung des Robert-Koch Instituts (RKI) durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden, und durch Mutationen, die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen könnten. Erste Laborexperimente und Daten von Beobachtungsstudien aus Großbritannien deuten darauf hin, dass die Impfstoffwirksamkeit nach vollständiger Impfung geringfügig unterhalb der Wirksamkeit gegenüber der britischen Virusvariante B.1.1.7 (Alpha) liegt. Vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien weisen auch auf eine höhere Übertragbarkeit im Vergleich zur Alpha-Variante hin. Zudem könnten Infektionen mit der Delta-Variante zu schwereren Krankheitsverläufen führen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html). Hinzu kommt, dass eine ausreichende Impfquote zur Verhinderung eines erneuten, für das Gesundheitssystem relevanten Fallzahlenanstiegs derzeit noch nicht erreicht ist. Diese gilt es im Kampf gegen derartige Virusvarianten schnellstmöglich zu erreichen.

Trotz der derzeit niedrigen Infektionszahlen ist deshalb die Aufrechterhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) weiterhin und auch nach Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 nach umfassender Abwägung der jeweiligen Interessen und Belange und insbesondere des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zwingend notwendig (vgl. § 28a Absatz 3 IfSG). Die fortbestehenden Schutzmaßnahmen sollen

insbesondere einer Verbreitung der Delta-Variante entgegenwirken und der Kontrolle des Infektionsgeschehens dienen.

1. Grundlagen der Verordnung

Die Verordnung beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 IfSG. Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung aus Gründen der Verständlichkeit Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, [BAntz AT 08.05.2021](#)) vom 8. Mai 2021 aufgenommen werden, wird auf die Begründung derselben verwiesen (<https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0347-21.pdf>; https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Diese wurde am 18. November 2020, am 4. März 2021 sowie zuletzt am 11. Juni 2021 durch den Deutschen Bundestag bestätigt und besteht danach für weitere drei Monate fort (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-epidemische-lage-845692>). Zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) erste Maßnahmen getroffen. Bund und Länder haben seither mit zahlreichen Gesetzesänderungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen darauf hingewirkt, das pandemische Geschehen zu kontrollieren und einzudämmen. Diese Ziele werden mit der vorliegenden Verordnung weiterhin verfolgt.

Das Inzidenzstufenkonzept dieser Verordnung wurde unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Vorgaben in § 28a Absatz 3 IfSG sowie auf Grundlage der ControlCOVID-Strategie des RKI entwickelt, welche Optionen und Perspektiven für die stufenweise Rücknahme von Maßnahmen im Kontext der Impfkampagne enthält (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf?__blob=publicationFile).

2. Entwicklung und aktueller Stand des Infektionsgeschehens

Nach dem Rückgang der Fallzahlen seit Weihnachten 2020 bis Mitte Februar 2021 war seit der Kalenderwoche 7 ein kontinuierlicher Anstieg der übermittelten Neuinfektionen und der Sieben-Tage-Inzidenz zu beobachten. Der Höhepunkt dieses erneuten Anstiegs des Infektionsgeschehens wurde in der Kalenderwoche 16 erreicht. Aktuell ist ein starker und anhaltender Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Die Sieben-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 7,9 und liegt damit nur noch geringwertig über dem bundesweiten Wert von 7,2 (Stand 25. Juni 2021). Der Sieben-Tage-Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen ein Infizierter im Durchschnitt ansteckt, liegt bei 0,68 (Stand 25. Juni 2021). Es liegen derzeit alle 44 Stadt- und Landkreise unter dem Schwellenwert von 35 gemeldeten Fällen je 100.000 Einwohner, wobei bereits 36 Kreise den Schwellenwert von 10 unterschritten haben.

Auch die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen, die seit Mitte März 2021 deutlich angestiegen waren, gehen seit Anfang Mai konstant zurück. Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de; zuletzt abgerufen am 25.06.2021) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind derzeit nur noch 107 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 75 (70,1 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind aktuell 2.043 Intensivbetten von betreibbaren 2.369 Betten (86,2 %) belegt. Der Anteil der COVID-19 Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten beträgt lediglich noch rund 5 %. Aufgrund der deutlichen Entspannung des Infektionsgeschehens ist somit auch in der medizinischen Versorgung eine spürbare Entlastung eingetreten. Die in der Verordnung vorgenommenen Öffnungsschritte sind daher insbesondere auch vor dem Hintergrund der intensivmedizinischen Kapazitäten vertretbar und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen. Die Impfpriorisierung für besonders gefährdete Personengruppen konnte sogar mittlerweile aufgehoben werden. Da die Impfstoffe jedoch noch nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, kann derzeit noch nicht der gesamten Bevölkerung ein sofortiges Impfangebot gemacht werden. Zum 25. Juni 2021 hatten nach den Daten des digitalen Impfmonitorings 5.823.202 Baden-Württemberger eine Erstimpfung (52,5 %) und 3.687.801 (33,2 %) eine Zweitimpfung erhalten.

Seit dem 01. Juni 2021 stuft das RKI die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt immer noch als hoch ein. Insgesamt ist aber eine Entspannung des Infektionsgeschehens zu verzeichnen. Um diese positive Entwicklung nicht zu gefährden, ist es aus Sicht des RKI weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI (AHA+L-Regel) minimieren. Die Rücknahme von Maßnahmen sollte zudem aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise anhand der ControlCOVID-Strategie und nicht zu schnell erfolgen. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen, insbesondere die regelmäßige und intensive Lüftung von Innenräumen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten weiterhin stabil auf niedrigem Niveau zu halten und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen, können darüber hinaus eine systematische Teststrategie als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit aller Mitbürger zumindest erhöhen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-22-de.pdf?__blob=publicationFile).

Vor dem Hintergrund dieses Lagebildes erfolgt daher neben den geregelten Öffnungsschritten zunächst eine Weiterführung der Schutzmaßnahmen der achten Corona-Verordnung der Landesregierung. Sämtliche Maßnahmen in dieser Verordnung erfolgen unter Berücksichtigung der Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, der zeitabhängigen Reproduktionszahl und der regionalen Entwicklung des Infektionsgeschehens.

3. Gegenstand und Zielsetzung der Schutzmaßnahmen

Mit ihren Maßnahmen verfolgt die Landesregierung weiterhin folgende Ziele:

- **eine zielgerichtete und wirksame Reduzierung von Infektionsgefahren und die Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,**
- **die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich**
- **den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.**

Ziel der Schutzmaßnahmen der Landesregierung ist es insbesondere, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle, zu erreichen. Nur wenn die Zahl der Neuinfizierten insgesamt stabil niedrig bleibt und die Zahl der Geimpften steigt, können viele Menschen, und zwar nicht nur aus den Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, zuverlässig vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden. Nur dadurch kann die Belastung im Gesundheitswesen so reduziert werden, dass einerseits eine gute medizinische Versorgung aller kranken Personen (auch unabhängig von COVID-19) weiterhin möglich ist und andererseits das Infektionsgeschehen durch die Gesundheitsämter gut kontrolliert werden kann.

Nachdem die Fallzahlen in den letzten Wochen stark rückläufig waren, sind unter Berücksichtigung des niederschweligen Angebots an Schnell- und Selbsttests sowie der fortschreitenden Impfkampagne, die in der Verordnung getroffenen Öffnungsschritte angezeigt. Angesichts der vorgesehenen Öffnungsschritte ist es gleichzeitig aber weiterhin erforderlich, das pandemische Geschehen streng im Blick zu behalten und sowohl die Öffnungen als auch die bestehenden Einschränkungen kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Beobachtung des Infektionsgeschehens in den kommenden Wochen ist unabdingbar, da aufgrund der weiteren Öffnungen mit einer verstärkten Mobilität in der Bevölkerung zu rechnen ist. Verständlicherweise besteht der Bedarf, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die aufgrund der Schutzmaßnahmen in den vergangenen Monaten untersagt waren. Gleiches gilt für das „Nachholen“ sozialer Kontakte mit Freunden und Bekannten. Daher appelliert die Landesregierung – auch vor dem Hintergrund der Delta-Variante – nach wie vor an die Bürgerinnen und Bürger, weiterhin auf nicht zwingend

erforderliche Kontakte zu verzichten, um das durch die gemeinsam getragenen Einschränkungen mühsam Erreichte nicht wieder zunichte zu machen.

4. Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen

Der Landesregierung ist bewusst, dass auch die weiterhin bestehenden Schutzmaßnahmen mit Eingriffen in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend eingeschränkten und vereinzelt – je nach Inzidenz – noch geschlossen zu haltenden Einrichtungen verbunden sind. Das Land hat jedoch nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung zu gewährleisten. Hierfür hat die Landesregierung Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die das Infektionsgeschehen eindämmen und die Infektionszahlen weiter senken bzw. stabil auf einem sehr niedrigen Niveau halten. Dass die Maßnahmen der Landesregierung ihre Wirkung entfalten, zeigt die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens. Danach sind die Inzidenzen in Baden-Württemberg stark rückläufig und es kommt aktuell zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems und vor allem der medizinischen Versorgung.

Die zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind nach Auffassung der Landesregierung aber auch angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen nach wie vor gerechtfertigt. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger – wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum. Deshalb sollen die von der Landesregierung beschlossenen, zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe insbesondere dazu beitragen, darüber hinaus gehende, noch strengere Maßnahmen und Einschränkungen auch für andere Bereiche zu verhindern.

Die Landesregierung hat bei der Prüfung der mit dieser Verordnung erlassenen Schutzmaßnahmen vor allem die kollidierenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der fortgeschrittenen Immunisierung der umfassend

gegeneinander abgewogen, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen erneut befristeten Zeitraum die verbleibenden Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit weiterhin rechtfertigt und überwiegt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass entstehende Härten nach wie vor durch finanzielle Unterstützungen abgefedert werden. Dass trotz alledem erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen können, steht den in dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen nicht entgegen. Denn ohne die verbleibenden Maßnahmen wäre eine nachhaltige Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht gesichert. Die Folge könnte ein erneuter Anstieg der Zahl der Neuinfektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sein. Darüber hinaus wären auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten, die das durch die verbleibenden Schutzmaßnahmen entstehende Maß noch übersteigen dürften.

In diesem Zusammenhang stellt auch § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG klar, dass soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Zudem können einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind von Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist (§ 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Insbesondere Belange, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können Ausnahmen rechtfertigen. Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Die sachliche Rechtfertigung und Differenzierung einzelner Schutzmaßnahmen ist daher nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte sowie auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten.

Mithin sind die Maßnahmen auch Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Absatz 1 GG. Sie lassen sich entweder auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen oder werden durch die nach § 28a Absatz 6 IfSG zu berücksichtigenden sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, gerechtfertigt (insbesondere Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung, Gewährleistung der Versammlungs- und Religionsfreiheit).

Die Landesregierung sieht die Folgen der getroffenen Maßnahmen daher nach einer umfassenden Abwägung aller Interessen und Belange sowie der jeweils betroffenen Grundrechtspositionen als verhältnismäßig und im Einklang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz stehend an.

5. Fortdauernde Evaluation und engmaschige Anpassung der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird die Landesregierung laufend beobachten. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

Die getroffenen Maßnahmen ersetzen letzten Endes nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung. Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden kann. Der Grad der Zielerreichung und der Zeitrahmen bis zum Erreichen der Ziele hängen in besonderem Maße von dem Verhalten jeder und jedes Einzelnen ab.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

In diesem Teil werden die Ziele dieser Verordnung aufgeführt und die allgemeinen Anforderungen wiedergegeben.

Zu § 1 (Ziel, Inzidenzstufen, Verfahren)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

In Satz 1 wird das Ziel dieser Verordnung dargestellt. Die geregelten Schutzmaßnahmen dienen der Bekämpfung der Pandemie zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung weiterhin die Ziele einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren, der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten, der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist. Nach derzeitigem Stand muss davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, solange eine ausreichende Immunisierung in der Bevölkerung noch nicht erreicht ist.

Die Vermeidung der weiteren Ausbreitung der neuen Virusmutationen in Baden-Württemberg, die Eingrenzung der Gefahr des Wiederanstiegs der Neuinfektionen sowie die Gewährleistung einer umfänglichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter sind die wichtigsten Bausteine auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele. Die dazu angeordneten Maßnahmen dienen allesamt der Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürger. Zur Erreichung der Ziele und zur Abwehr der ansonsten drohenden Gefahr für Gesundheit und Leben der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Personen, werden weiterhin Maßnahmen getroffen, die die Freiheit des Einzelnen einschränken. Da die Infektionszahlen spürbar zurückgegangen sind, können die Maßnahmen weiter gelockert werden. Auch stellen die Verfügbarkeit von Schnelltests sowie von Impfstoffen weitere Bausteine dar, die es ermöglichen, das Pandemiegeschehen zu beeinflussen.

In den folgenden Paragraphen werden daher die Empfehlungen und Pflichten aufgeführt, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen und die die elementaren Regeln des Infektionsschutzes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus den aufgrund dieser Verordnung ergehenden subdelegierten Verordnungen.

Satz 2

In Satz 2 wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Landesregierung im Falle einzelner regionaler Ausbruchsgeschehen mit einer Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 unverzüglich weitergehende Maßnahmen ergreifen wird, um das Infektionsgeschehen in derartigen Hot-Spots einzudämmen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die vier Stufen des neuen Inzidenzstufenkonzepts bestimmt. Maßgeblich ist die Sieben-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen:

- Inzidenzstufe 1 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10,0 erreicht wird,
- Inzidenzstufe 2 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10,0 und höchstens 35,0 erreicht wird,
- Inzidenzstufe 3 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35,0 und höchstens 50,0 erreicht wird und
- Inzidenzstufe 4 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50,0 erreicht wird.

Grundlage des Inzidenzstufenkonzepts sind zum einen die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 28a Absatz 3 IfSG, die für die jeweiligen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 maßgeblich sind. Danach sind Schutzmaßnahmen zunächst an den dort geregelten Inzidenzschwellenwerten von 35 sowie von 50 bis 100 ausgerichtet.

Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, auch bei Unterschreiten eines Inzidenzschwellenwertes von 35 zu ergreifen. Zudem können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen auch nach dessen Unterschreitung aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Auch können diese Schutzmaßnahmen bereits vor dem Überschreiten einer der in § 28a Absatz 3 genannten Inzidenzschwellenwerte ergriffen werden, wenn einer Verbreitung von Virusvarianten entgegengewirkt werden soll (vgl. § 28a Absatz 3

Sätze 8, 9 und 12 IfSG). Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und des dargelegten Gefahrenpotentials der Delta-Variante sind daher auch die in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen weiterhin gerechtfertigt. Um insoweit eine weitere nachvollziehbare Abstufung zu erreichen, die den Vorgaben des § 28 Absatz 3 IfSG gerecht wird, wird mit dem Schwellenwert von 10 eine weitere Inzidenzstufe eingeführt.

Diese weitere Abstufung entspricht auch den wissenschaftlichen Empfehlungen des RKI, das mit seiner ControlCOVID-Strategie Optionen und Perspektiven für die stufenweise Rücknahme von Maßnahmen im Kontext der Impfkampagne enthält. Auch diese Strategie sieht eine weitere Inzidenzstufe 10 vor, um der Bevölkerung und den Unternehmen eine schrittweise Rückkehr in die Normalität zu ermöglichen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf?blob=publicationFile)).

Das Inzidenzstufenkonzept der Landesregierung steht daher sowohl mit den bundesgesetzlichen Vorgaben im IfSG als auch mit den derzeitigen wissenschaftlichen Empfehlungen im Einklang.

Orientiert an den vier Inzidenzstufen werden in Teil 2 dieser Verordnung lebensbereichsbezogen die jeweils einschlägigen Schutzmaßnahmen festgelegt, die größtenteils nur noch Personen- und Flächengrenzen und zudem je nach Inzidenzstufe die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises vorsehen. Sämtliche Lebensbereiche wurden bei den vorgenommenen Öffnungsschritten und Maßnahmen berücksichtigt und nach umfassender Abwägung der jeweiligen grundgesetzlichen Belange den einzelnen Inzidenzstufen zugeordnet. Wie bereits im Allgemeinen Teil dargelegt, wurden dabei neben dem ausschlaggebenden Faktor des Infektionsschutzes auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Belange berücksichtigt und in Einklang gebracht (vgl. § 28a Absatz 6 Sätze 2 und 3 IfSG), sodass insgesamt ein stimmiges Gesamtkonzept besteht.

Wenn die Infektionszahlen im Land weiter sinken, können bei stabilen Sieben-Tages-Inzidenzen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10 weitere Branchen und Angebote für die Bürgerinnen und Bürger (weitergehend) öffnen und die Schutzmaßnahmen gelockert werden, um so den nächsten Schritt in Richtung Normalität zu gehen. Die Ausrichtung der Maßnahmen an den Inzidenzstufen ist darauf angelegt, dass diese in Abhängigkeit der Entwicklung der Infektionszahlen automatisch greifen. Hierfür ist insbesondere

erforderlich, die begleitenden Schutzmaßnahmen wie tagesaktuelle Negativtestungen, Apps zur Kontaktpersonennachverfolgung, Personen- und Flächenbegrenzungen und den gängigen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen einzuhalten, um das durch die gemeinsam getragenen Einschränkungen mühsam Erreichte nicht wieder zunichte zu machen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Sofern ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Inzidenzwert für den Übergang in eine andere Inzidenzstufe über- oder unterschritten hat, ist dies vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich bekannt zu geben. Maßgeblich hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt (LGA) ermittelten Inzidenzwerte, die in den täglichen Lageberichten auf der Homepage des LGA veröffentlicht werden. Nach § 22 zählen hierzu auch die fünf Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zu Satz 2

Die Rechtswirkungen der jeweils neuen Inzidenzstufe nach Absatz 2 treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt ein.

Zu § 2 (Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln)

Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gelten grundsätzlich unabhängig von den Inzidenzstufen, sofern in Teil 2 oder in den Rechtsverordnungen nach § 18 nicht ausdrücklich Ausnahmen hiervon geregelt werden.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 erfolgt ein Appell an die Bevölkerung, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene sowie das Belüften von geschlossenen Räumen generell und somit insbesondere auch im privaten Bereich empfohlen wird.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten, Niesen oder längerem face-to-face Kontakt. Bei der Übertragung spielen sowohl Tröpfchen als auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Zur Verhinderung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sollten daher bei allen physischen Kontakten außerhalb der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung konsequent eingehalten werden. Hierzu empfiehlt auch das RKI unter anderem das Einhalten der allgemeinen AHA-Regeln (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2).

Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist zudem grundsätzlich eine regelmäßige intensive Lüftung wichtig, um infektiöse Aerosole zu reduzieren, da die Übertragung durch Aerosole in schlecht belüfteten Innenräumen allein durch die Einhaltung der AHA-Regeln nicht sicher verhindert werden kann. Verschiedene Studien zeigen, dass die Virenbelastung insbesondere durch Aerosole hervorgerufen wird, die beim Ausatmen entstehen, sich im Raum ausbreiten und dort längere Zeit zirkulieren. Um das Infektionsrisiko zu senken, müssen diese Aerosole schnellstmöglich aus der Raumluft entfernt werden, was am effektivsten durch regelmäßiges Lüften erfolgen kann. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole insbesondere auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöht. Das Risiko, sich in geschlossenen Räumen mit dem Coronavirus anzustecken, ist daher sehr hoch (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2 sowie https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole_-_2._Stellungnahme_02.pdf).

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 enthält auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG und aus den in Absatz 1 genannten Gründen das Gebot, den Mindestabstand von 1,5 Metern im öffentlichen Raum sowie in sämtlichen für den Publikumsverkehr zugänglichen Einrichtungen – also allen für die Allgemeinheit zur Benutzung offenstehenden Innen- und Außenbereichen – verpflichtend einzuhalten. Da sich hier potenziell viele,

untereinander nicht bekannte Menschen begegnen, ist es zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung erforderlich, nicht nur auf die Eigenverantwortung der Einzelnen zu setzen, sondern ein staatliches Gebot aufzustellen, das auch bußgeldbewehrt ist. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z.B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Es ist daher erforderlich, Abstandsgebote konsequent sowohl in öffentlichen Innenräumen als auch im Freien einzuhalten und Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – zu vermeiden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar oder die Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt dieses Gebot in einzelnen besonderen Situationen nicht, in denen ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss, insbesondere etwa in den Fällen, in denen eine berufliche Tätigkeit eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordert. Eine Unterschreitung des Mindestabstands kann auch in besonderen Notsituationen erforderlich sein, wenn rasche Hilfe benötigt wird. Insbesondere muss auch medizinisches Personal, das von Berufs wegen Umgang mit Infizierten hat, gegen eine Infektion aber mittels besonderer Schutzmaßnahmen ausreichend geschützt ist, den Mindestabstand unterschreiten dürfen. Fälle der Unzumutbarkeit beziehungsweise Erforderlichkeit liegen in solchen Situationen vor, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands aufgrund der Umstände regelmäßig vom Verpflichteten nicht verlangt werden kann oder in denen ein Unterschreiten deshalb sogar geboten ist, beispielsweise gegenüber Kindern – unter Umständen auch im Falle anderer betreuungsbedürftiger Personen, wenn eine Unterschreitung des Abstands generell oder mit Blick auf die konkrete Situation geboten oder Ausdruck kindestypischen Verhaltens ist.

Zu Satz 2

Ebenfalls ausdrücklich ausgenommen von der Geltung sind die zulässigen privaten Zusammenkünfte, das heißt bei einem bewussten Aufeinandertreffen beziehungsweise dem bewussten gemeinsamen Aufenthalt von Gruppen mit der nach § 7 Absatz 1 zulässigen Personenzahl. Bei solchen sozialen Kontakten ist die Nachverfolgbarkeit regelmäßig einfacher gewährleistet als bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen einer größeren Zahl an Menschen. Gegenüber Menschen, mit denen gar kein Aufeinandertreffen beabsichtigt ist, kann demgegenüber im Rahmen des

Zumutbaren stets verlangt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Zu § 3 (Maskenpflicht)

Die allgemein geregelte Maskenpflicht gilt grundsätzlich unabhängig von den Inzidenzstufen, sofern in Teil 2 oder in den Rechtsverordnungen nach § 18 nicht ausdrücklich Ausnahmen hiervon geregelt werden.

Das Tragen von medizinischen Masken hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen.

Nach Auffassung des RKI ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich vor allem in geschlossenen Räumen verteilen. Durch das Tragen einer medizinischen Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person verhindert oder zumindest relevant reduziert werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird auf der Grundlage von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG als zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus grundsätzlich die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet.

Insbesondere aufgrund des Auftretens der besonders ansteckenden Virusmutationen sind an die Maskenpflicht erhöhte Anforderungen zu stellen. Sie müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards

erfüllen. Die verlässliche Schutzwirkung medizinischer Masken geht gerade aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinaus. Auch das Tragen eines Atemschutzes mit dem Standard FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF 99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard ist zulässig, da die Schutzwirkung eines solchen Atemschutzes als noch höher einzustufen ist.

Eine medizinische Maske muss zudem so getragen werden, dass sie Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedeckt. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die medizinische Maske richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Insbesondere Visiere und sog. Face Shields erfüllen diese Eigenschaft deshalb nicht ([BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken \(FFP-Masken\)](#)). Durch das Tragen einer medizinischen Maske wird letztlich dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt danach grundsätzlich zunächst sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich sowie sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume, was insbesondere auf folgende Bereiche zutrifft:

- Im öffentlichen Raum in Innenstädten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, sofern der Mindestabstand zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann (vgl. Absatz 2 Nummer 2).
- In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, da diese von vulnerablen Personen aufgesucht werden, wodurch die Gefahr der Ansteckung dieser Personengruppe erhöht ist. Die vorgenannte Aufzählung von Einrichtungen greift § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 7 bis 9 IfSG auf. In Bezug auf die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist daher zu berücksichtigen, dass sich die Pflicht auf Einrichtungen beschränkt, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.

- Bei Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel wie etwa dem Öffentlichen Personennahverkehr (z.B. in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen) einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung. Die Pflicht gilt auch für das Kontroll- und Servicepersonal im Kontakt mit den Fahrgästen.
Gerade im Hinblick auf die typischerweise entstehende unvermeidbare Nähe während des Beförderungsprozesses (insbesondere während des Betretens und Verlassens des Beförderungsmittels) ist die Regelung zum Tragen einer medizinischen Maske in diesem Bereich zwingend notwendig. Die Verpflichtung gilt darüber hinaus auch in den dazugehörigen Einrichtungen, da es auch hier erfahrungsgemäß immer wieder zu Unterschreitungen des erforderlichen Mindestabstands kommt. Hierzu zählen dem Grunde nach auch baulich erkennbare Aufenthaltsbereiche, wie Bahn- und Bussteige, Bahnhofs- und Flughafengebäude sowie Wartebereiche von Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen.
- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Diese bergen aufgrund der mit ihr einhergehenden zwingend erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstands die Gefahr der Tröpfcheninfektion, was das Ansteckungspotential deutlich erhöht.
- Aufgrund der hohen Dynamik auf Parkflächen im räumlichen Umfeld von Einkaufsmöglichkeiten. Das Einhalten von Mindestabständen kann dort bei lebensnaher, typisierender Betrachtung nicht durchgängig sichergestellt werden. Erfasst werden Parkflächen (auch in Parkhäusern), die aufgrund der objektiv erkennbaren räumlichen Nähe zu Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten überwiegend dem Einkaufsverkehr dienen. Nicht erfasst sind etwa einzelne Parkplätze am Straßenrand oder private Stellplätze.
- In Wahlgebäuden bei Wahlen und Abstimmungen.
- In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule sowohl für das

dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler, soweit in der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) nichts Abweichendes geregelt ist. Passgenaue medizinische Masken stehen mittlerweile auch für Kinder zur Verfügung. Die Pflicht gilt auch im Nachhilfeunterricht

- In Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horten für Kindergartenkinder sowie Schulkindergärten für das Personal sowie weitere externe Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, soweit in der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita) nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt aber nicht in Situationen, in denen das Personal ausschließlich Kontakt mit Kindern hat.

Der mit der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske verbundene sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und insbesondere auch mit Blick auf die sich derzeit ausbreitende Delta-Variante grundsätzlich hinzunehmen.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht Absatz 2 weitreichende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vor.

Zu Nummer 1

Zunächst wird in Nummer 1 geregelt, dass im privaten Bereich keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Dies ist räumlich zu verstehen, sodass die Maskenpflicht etwa in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung einer bekannten Person entfällt. Hiervon umfasst sind etwa auch die der Wohnung zugeordneten Bereiche, wie zum Beispiel die Terrasse, der Balkon sowie der Garten(-anteil). Gleiches gilt während der Fahrt im privaten Kraftfahrzeug. Hiervon werden auch private Fahrgemeinschaften erfasst. Von Nummer 1 nicht erfasst sind Fahrten in Großraumfahrzeugen (da nicht privater Bereich) zu beruflichen Zwecken, z.B. im Rahmen der gemeinsamen Anfahrt zur Arbeits- und Betriebsstätte (vgl. Absatz 3).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der Aufenthalt im Freien von der Maskenpflicht ausgenommen, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Hiervon kann etwa in Warteschlangen, bei größeren Menschenansammlungen, in Wartebereichen oder in dicht gedrängten Fußgängerbereichen nicht grundsätzlich ausgegangen werden. Dabei vertraut die Landesregierung auch auf die objektive Einschätzung der Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall.

In den Außenbereichen von Fähren und Fahrgastschiffen kann von der Maskenpflicht abgewichen werden, wenn der einzuhaltende Mindestabstand zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann. Dies gilt auch für baulich erkennbare Aufenthaltsbereiche des ÖPNV, wie etwa auf Bahn- und Bussteige und im Wartebereich von Schiffanlegestellen, wenn diese Aufenthaltsbereiche im Freien liegen. Ebenfalls ausgenommen sind Haltestellen, die mit einem Wetterschutz zum Schutz der Wartenden ausgestattet sind, wenn die Konstruktion des Wetterschutzes die zuverlässige Einhaltung des Mindestabstands gestattet und einen dauerhaften Luftaustausch ermöglicht.

Zu Nummer 3

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs sind nach Nummer 3 generell von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske befreit.

Zu Nummer 4

Von Ärztinnen und Ärzten attestierte gesundheitliche Gründe zur Befreiung von der Maskenpflicht nach Nummer 4 können sowohl körperlich als auch psychisch bedingt sein. Die Einschätzung, dass ein gesundheitlicher Ausnahmegrund vorliegt, kann auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden.

Ein Fall der Unzumutbarkeit kommt etwa in Betracht, wenn eine medizinische Maske von Menschen mit geistigen Behinderungen nicht toleriert wird oder Menschen mit Angststörungen das Tragen nicht möglich ist; dies kann durch ein ärztliches Attest („Gesundheitszeugnis“) glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen eines ärztlichen Attests befreit lediglich von der Maskenpflicht, nicht hingegen von einer etwaigen Testpflicht. Die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sind

zwei voneinander getrennt zu betrachtende, unabhängige Sachverhalte. Während die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorrangig dem Eigenschutz dient, soll die Testpflicht dazu beitragen, andere Personen vor der Ansteckung zu schützen. Ein sonstiger zwingender Grund stellt z.B. die Behandlung einer bewusstlosen bzw. notfallmäßig durch den Rettungsdienst versorgten Person dar.

Nummer 5

Nummer 5 sieht eine Ausnahme von der Maskenpflicht vor, sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe, die das Tragen einer Maske im Einzelfall unzumutbar oder unmöglich im Sinne der Nummer 5 machen, sind etwa:

- Bei der Nahrungsaufnahme, wobei dennoch auf den Schutz anderer Personen, etwa durch Abstand oder Abwenden des Gesichts zu achten ist.
- Bei sportlichen Aktivitäten, wie etwa beim Joggen oder beim Schwimmen.
- In Praxen, Einrichtungen und anderen Bereichen, sofern die Behandlung, (körpernahe) Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordert. Dies gilt beispielsweise auch bei Notaren oder im Einwohnermeldeamt (zur Identitätsprüfung), beim Verlesen von Urkunden, beim Fotografieren etc.
- Bei Einsätzen der Polizei, Feuerwehr und des Rettungsdienstes oder Notarztes ist ein gewichtiger und unabweisbarer Grund anzunehmen, wenn das Maskentragen des Fahrzeugführers die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde.

Ein anderweitiger gleichwertiger Schutz im Sinne der Nummer 5, der das Tragen einer Maske nicht erforderlich macht, liegt insbesondere dann vor, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben im Einzelhandel, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Erst recht gilt dies, wenn sich etwa ein Triebfahrzeugführer in einer abgetrennten Fahrerkabine befindet.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird für die in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegenden Arbeits- und Betriebsstätten auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verwiesen. Diese findet auch Anwendung für Fahrten in Großraumfahrzeugen zu beruflichen Zwecken, z.B. im Rahmen der gemeinsamen Anfahrt zur Arbeits- und Betriebsstätte.

Zu § 4 (Geimpfte, genesene und getestete Personen)

Zu Absatz 1

Für die Definition einer geimpften Person wird zur bundesrechtlichen Vereinheitlichung auf § 2 Nummer 3 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Darunter fallen sämtliche asymptomatischen Personen, die einen Impfnachweis im Sinne dieser Norm vorlegen können. Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes erfolgt durch Vorlage der schriftlichen Impfdokumentation im Impfausweis oder einer gesonderten Impfbescheinigung. Dabei dürfen diejenigen Teile des Impfpasses, die nicht zur Identifikation des Inhabers erforderlich sind und sich nicht auf die Impfung gegen SARS-CoV-2 beziehen, abgedeckt werden. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und die Dokumentation durch die jeweils betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der Impfdokumentation befugt.

Zu Absatz 2

Für die Definition einer genesenen Person wird auf die SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Danach muss eine genesene Person im Besitz eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV sein. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Bei genesenen Personen kann nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und den Einschätzungen des RKI nur von einer Immunisierung von maximal sechs Monaten ausgegangen werden.

Als Nachweis für eine durch PCR-Test bestätigte Infektion ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Hierfür genügt ein Laborbefund, der eine ärztliche Bewertung beinhaltet, wonach zum Zeitpunkt der Erstellung des Laborbefundes eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag. Die Durchführung eines Antikörpertests reicht nicht aus, um als genesene Person zu gelten. Ein Nachweis über eine Absonderungsanordnung genügt grundsätzlich ebenfalls nicht als Nachweis, da sich daraus nicht die Umstände und der Zeitpunkt der Testung ergeben. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und der jeweilige Nachweis durch die betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der vorgelegten Nachweise befugt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wer als getestete Person im Sinne dieser Verordnung gilt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird ein Kind, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einer negativ getesteten Person gleichgestellt. Dies bedeutet, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Testpflichten für Kinder unter sechs Jahren nicht gelten.

Zu Nummer 2

Als getestete Person gilt nach Nummer 2 auch eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten negativen Testnachweises ist.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Sofern nach dieser Verordnung ein Testnachweis zu erbringen ist, müssen die Voraussetzungen des § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erfüllt sein.

Ein Testnachweis im Sinne dieser Regelung ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind; die zu

Grunde liegende Testung darf grundsätzlich maximal 24 Stunden zurückliegen. Es können Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) sowie Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) eingesetzt werden. Eine Auflistung dieser Tests ist auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html (zuletzt abgerufen: 25.06.2021) zu finden.

Die Fortsetzung einer intensiven Teststrategie ist eine wesentliche Säule des Inzidenzstufenkonzepts und der jeweiligen Schutzmaßnahmen dieser Verordnung. Auch wenn Schnelltests keine hundertprozentige Sicherheit bezüglich eines Infektionsausschlusses geben, können sie für negativ getestete Personen das Risiko einer von diesen Personen ausgehenden Ansteckungsfahr deutlich minimieren. In diesem Sinne stellt der Test für Angebote, Einrichtungen und Tätigkeiten, bei denen ein Negativtestnachweis gefordert wird, eine zusätzlich wichtige Schutzmaßnahme im Sinne eines Multi-Barrierenkonzeptes dar. Durch die Tests werden gerade auch Erleichterungen in Bereichen möglich, bei denen etwa aufgrund der Aerosolbelastung in Innenräumen oder einer großen Anzahl teilnehmender Personen Unsicherheiten im Hinblick auf die Einhaltung anderer Schutzmaßnahmen besondere Risiken bestehen. Zudem sichert die Erreichung einer hohen Testzahl bezogen auf die Gesamtbevölkerung das Gesamtkonzept der Verordnung insgesamt ab, weil durch die Testungen asymptomatische Infektionen aufgedeckt und Infektionsketten unterbrochen werden können und so eine verdeckte Ausbreitung neuer „Infektionswellen“ vermieden oder frühzeitig aufgedeckt werden kann.

Zu Nummer 1

Der Test kann nach Nummer 1 vor Ort unter Aufsicht desjenigen durchgeführt werden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist, sofern er die Voraussetzungen zur Durchführung von Testungen erfüllt. Dies betrifft die Betreiber von Einrichtungen und Veranstaltungen, zu deren Zutritt bzw. Teilnahme nach dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises verlangt wird. Die Betreiber können zur Durchführung der Tests geeignete Dritte beauftragen, sofern diese ebenfalls die Voraussetzungen zur Durchführung von Testungen erfüllen. Es liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Einrichtung, wer mit der Durchführung bzw. der Anleitung oder Beaufsichtigung der Tests beauftragt wird. Dabei ist die Gebrauchsinformation des jeweiligen Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Bei der Durchführung der Testungen sind

Hygienemaßnahmen zu treffen und die AHA+L-Regeln von allen Beteiligten einzuhalten.

Die von diesen Einrichtungen ausgestellten Testnachweise können auch für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 2

Der Test kann nach Nummer 2 im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (vgl. § 4 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung) durchgeführt werden. Testungen durch solches Personal oder unter Aufsicht solchen Personals erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Testung ein verwertbares Ergebnis liefert und die zur Zulassung notwendigen Güteparameter an den Test eingehalten werden. Anderenfalls kann es zu Verzerrungen und insbesondere falsch negativen Ergebnissen – allein schon aufgrund der fehlerhaften Anwendung des Tests – kommen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 kann der Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht werden. Dies sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren, die von diesen als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten und Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Als weitere Leistungserbringer im Sinne der Coronavirus-Testverordnung können Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Einrichtungen und Organisationen des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, beauftragt werden.

Zu Satz 2 und 3

Die zugrundeliegende Testung darf nach Satz 2 grundsätzlich maximal 24 Stunden zurückliegen. Ausnahmsweise ist nach Satz 3 für Schülerinnen und Schüler die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Gleiches gilt für einen von der Schule bestätigten und bescheinigten entsprechenden Testnachweis einer anderen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 zugelassenen Stelle oder einer von der Schule bestätigten Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten von Grundschülerinnen und –schülern. Entsprechendes gilt für Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen.

Die Gültigkeitsdauer der Testnachweise von Schulen und Kindertageseinrichtungen wird aus gesellschaftlichen und sozialen Gründen erweitert, um den von den Corona-bedingten Einschränkungen am stärksten betroffenen Kindern und Jugendlichen die Nutzung der Schultests für Nachmittags- und Wochenendaktivitäten (z.B. Vereinssport, Musikschule, Freibad, o.ä.) zu ermöglichen. Andernfalls werden diese Aktivitäten erschwert oder gar unmöglich gemacht. Durch die regelmäßigen Testungen in den Schulen besteht zudem ein erhöhter Infektionsschutz, der diese auch dem Kinderschutz und den Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen dienende Ausnahme rechtfertigt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Anbieter, Veranstalter und Betreiber der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise verpflichtet sind. Eine Plausibilitätsprüfung ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend.

Die Überprüfungspflicht dient auch dem Schutz der jeweiligen Anbieter, Veranstalter und Betreiber, um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können und etwaige Ausbruchsgeschehen und entsprechende Schließungs- oder Quarantänemaßnahmen zu vermeiden. Da zudem lediglich die Anbieter, Veranstalter und Betreiber selbst entsprechende Kontrollmöglichkeiten haben, die auch mit einem vertretbarem Aufwand geleistet werden können, ist die Auferlegung dieser Verpflichtung unter Abwägung der jeweiligen Interessen und Belange als verhältnismäßig anzusehen.

Zu § 5 (Hygienekonzept)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 stellt klar, dass die nach Teil 2 dieser Verordnung zur Erstellung von Hygienekonzepten Verpflichteten jeweils die im Einzelfall notwendigen Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen haben. Die Hygienekonzepte müssen die Gegebenheiten vor Ort abbilden und auf die entsprechende Einrichtung angepasst sein. Die Vorlage von generellen Musterhygienekonzepten ist nicht ausreichend.

Die in den Nummern 1 bis 4 aufgestellten Hygieneanforderungen legen den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts fest. Diese Anforderungen beruhen auf den allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Übertragungswegen viraler Erreger. Das Hygienekonzept muss die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abbilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherstellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, müssen diese ebenfalls dargestellt werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten und den damit einhergehenden möglichen Übertragungswegen ab.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde die Vorlage des Hygienekonzepts verlangen kann, um die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen. Zudem wird klargestellt, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. Folglich werden an ein Hygienekonzept im Sinne dieser Verordnung weniger strenge Anforderungen gestellt.

Zu § 6 (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Um die Voraussetzung für eine möglichst effektive Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter zu schaffen, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in Absatz 1 ausdrücklich genannten Kontaktdaten von den hierzu Verpflichteten erhoben werden. Eine Kontrollpflicht bezüglich der Richtigkeit der Daten besteht für den Verpflichteten nicht. Sofern sich aufgrund der Angaben ersichtlich aufdrängt, dass offenkundig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, müssen diese hinterfragt werden, damit der Pflicht zur Datenerhebung genüge getan wird. Eine Pflicht für die Betroffenen sich auszuweisen besteht nicht. Aus Praktikabilitäts- und Verhältnismäßigkeitsgründen muss nicht der exakte Zeitpunkt von Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben werden, es reicht vielmehr der ungefähre Zeitraum aus. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Folge eintritt, wenn der potentielle Besucher oder Nutzer die angeforderten Daten nicht, nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig anzugeben bereit ist. Insbesondere besteht die Verpflichtung, den potentiellen Besucher oder Nutzer von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Zu Absatz 3

Die zur Datenangabe verpflichteten Personen, d.h. Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Diese Pflicht besteht auch im Interesse der zur Datenabgabe verpflichteten Person. Nur eine richtige Angabe ermöglicht, im Falle der sich nachträglich herausstellenden gleichzeitigen Anwesenheit einer infektiösen Person, weitere Anwesende über deren Infektionsrisiko zu informieren und frühzeitig testen zu lassen. Dadurch können eine Behandlung eingeleitet und schwere Verläufe sowie weitere Infektionen verhindert werden.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit der Nutzung von Apps zur Kontaktnachverfolgung wird eröffnet. Konkret bedeutet dies, dass die Erhebung und Speicherung von Daten auch in einer Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen kann, die für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbar ist. Allerdings muss sichergestellt sein, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu § 7 (Allgemeine Kontaktbeschränkungen)

§ 7 regelt einheitlich die Kontaktbeschränkung. Erfasst werden ausschließlich private Zusammenkünfte: Eine Unterscheidung zwischen Treffen im privaten Raum und Treffen in der Öffentlichkeit erfolgt nicht.

Als private Zusammenkünfte gelten bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck. Die private Zusammenkunft zeichnet

sich aus durch einen klar abgrenzbaren Personenkreis mit einer innerlichen Verbundenheit untereinander. Entsprechend der neuen Grundstruktur der Verordnung sind diese bezogen auf die vier Inzidenzstufen festgelegt. Geringere Inzidenzen bedeuten auch eine geringere Wahrscheinlichkeit, dass sich in einer zulässigen Personengruppe infizierte Personen befinden. Daher ist es angezeigt, größere Personengruppengrößen bei sinkender Inzidenz zuzulassen, da damit keine Steigerung des Infektionsrisikos einhergeht.

Immunisierte Personen werden bei Anwendung der Kontaktbeschränkungen jeweils nicht berücksichtigt, zählen also bei Höchstzahlen für Personen oder Hausstände nicht mit und dürfen an den Treffen daher zusätzlich teilnehmen.

Bei gemeinsamen Anfahrten mehrerer Personen in einem Fahrzeug zur Arbeits- und Betriebsstätte sowie bei entsprechenden gemeinsamen Fahrten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit handelt es sich nicht um private Zusammenkünfte im Sinne dieser Regelung.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

In Stadt- und Landkreisen, die sich nach § 1 Abs. 2 in der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) befinden, wird die zulässige Gesamtzahl bei privaten Zusammenkünfte auf maximal 25 Personen angehoben, da es mit dem Rückgang des Infektionsgeschehens vertretbar ist, größere private Zusammenkünfte zuzulassen. Die Gesamtzahl gilt unabhängig von der Anzahl der Hausstände. Kinder zählen unabhängig vom Alter bei der Ermittlung der Personenobergrenze mit. Daher kann für Personenkonstellationen, für die dies günstiger ist, die Regelung der Inzidenzstufen 2 und 3 alternativ Anwendung finden. Die Landesregierung sieht eine Beschränkung auch in Inzidenzstufe 1 nach der Anzahl der Personen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung auch vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage insbesondere mit Blick auf die Virusvarianten weiterhin als erforderlich aber auch als ausreichend an. Dies gerade auch, da im Rahmen der privaten Zusammenkünfte keine anderen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Zu Nummer 2

In Stadt- und Landkreisen, die sich nach § 1 Abs. 2 in den Inzidenzstufen 2 ($> 10 - \leq 35$) oder 3 ($> 35 - \leq 50$) befinden, sind private Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Haushalts und drei weiteren Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15

Personen zulässig. Kinder der jeweiligen zulässigen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahren aus beliebig vielen Haushalten hinzukommen.

Zu Nummer 3

In Stadt- und Landkreisen, die sich nach § 1 Abs. 2 in der Inzidenzstufe 4 (> 50) befinden, sind private Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt werden.

Regelungen, die den direkten zwischenmenschlichen Kontakt noch drastischer einschränken, wären zwar denkbare geeigneter, um Infektionsketten zu unterbrechen bzw. eine Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Dies würde jedoch einen wesentlich stärkeren Eingriff in die Freiheitsrechte der Bevölkerung darstellen. Die Landesregierung erachtet eine Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage insbesondere mit Blick auf die Virusvarianten weiterhin als erforderlich aber auch als ausreichend. Zudem appelliert die Landesregierung an das Verantwortungsgefühl der Bevölkerung, nicht notwendige Kontakte auch weiterhin weitestgehend zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen in Absatz 1 sind auch verhältnismäßig, da dem Einzelnen das Recht zu entscheiden, „mit wem“ man sich trifft, durch die Maßnahmen nicht genommen wird.

Zu Satz 2

Sofern ein Haushalt bereits mehr als fünf Personen bzw. 15 Personen über 13 Jahren umfasst, ist eine Zusammenkunft aller in diesem Haushalt lebenden Personen lediglich mit einer weiteren Person eines anderen Haushalts gestattet. Auch hier bleiben Kinder bis einschließlich 13 Jahren unberücksichtigt.

Als Haushalt gelten auch Wohngruppen in Einrichtungen und besonderen Wohnformen im Sinne der SGB VIII, IX, XI, XII sowie Seniorenheime und ähnliche Einrichtungen, soweit in diesen Personen wohngruppenähnlich zusammenleben.

Zu Absatz 2

Paare, die nicht zusammen in einer Wohnung leben, werden als ein Haushalt angesehen. Dies trägt der Lebenswirklichkeit und den nach dem bisherigen Lockdown bekannt gewordenen psychosozialen Folgen Rechnung.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf § 8 Absätze 1 und 2 SchAusnahmV wird klarstellend geregelt, dass geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 einschließlich deren haushaltsangehöriger Kinder bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren nicht mitgezählt und als Haushalt unberücksichtigt bleiben. Hiermit wird den RKI-Empfehlungen zur Gefahr der Virusübertragung durch geimpfte und genesene Personen Rechnung getragen.

Die Beschränkung privater Zusammenkünfte nach Absatz 1 gilt nicht für eine private Zusammenkunft, an der ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen. In diesem Fall besteht keine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Personen oder Haushalten. Das ist durch den durch die Impfung oder die vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in alle Richtungen vermittelten Schutz vor einer Übertragung und einer Ansteckung gerechtfertigt.

Die Erleichterungen und Ausnahmen gelten nur für geimpfte und genesene Personen und nicht für getestete Personen. Bei akut negativ getesteten Personen ist verglichen mit geimpften und genesenen Personen von einem geringeren Schutzniveau auszugehen. Die Tests – insbesondere die Antigen-Tests – weisen je nach Produkt und Einsatzweise eine geringe klinische Sensitivität zwischen ca. 40 und 80 Prozent auf (vgl. dazu RKI, Epidemiologisches Bulletin 17/21, Seite 5, abrufbar unter (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/17_21.pdf)). Es ist daher bei einem negativen Testergebnis mit einem erheblichen Restrisiko zu rechnen, dass dieses falsch negativ und die getestete Person infektiös ist. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Testergebnis um eine Momentaufnahme mit sehr kurzer Aussagekraft. Eine Person kann innerhalb der Inkubationszeit jederzeit ansteckend werden, auch vor Symptombeginn. Das heißt, das Restrisiko nimmt bereits in den Stunden nach Testentnahme kontinuierlich zu. Im Gegensatz zu Genesenen oder Geimpften haben Personen mit einem negativen Testergebnis keinerlei Immunität. Das heißt, sie haben, wenn sie infiziert sind, wahrscheinlich hohe Viruslasten und können potenziell leichter anstecken als Genesene oder Geimpfte, wenn diese infiziert sein sollten. Aus diesen genannten Gründen erscheint es

gerechtfertigt, bei negativ Getesteten ein höheres Infektionsschutzniveau zu verlangen, als bei Geimpften und Genesenen.

Zu Absatz 4

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragend enthält Absatz 4 für soziale Härtefälle und ähnlich gewichtige Gründe einen Ausnahmetatbestand. Von den Kontaktbeschränkungen aus sozialen Härtefällen kann z.B. im Falle einer Sterbebegleitung oder bei Unterstützung betreuungsbedürftiger Personen abgewichen werden. Ähnliche gewichtige Gründe sind z.B. persönliche Notfälle wie Unfälle und Naturkatastrophen.

Zu § 8 (Veranstaltungen)

§ 8 enthält Regelungen zu privaten und sonstigen Veranstaltungen. Unter letztere fallen Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters, die grundsätzlich einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich sind (Absatz 1). Die private Veranstaltung als Gegensatz zur sonstigen Veranstaltung ist eine Veranstaltung eines klar abgrenzbaren Personenkreises mit einer innerlichen Verbundenheit zur veranstaltenden Person oder der Teilnehmer untereinander (Absatz 2). Gemeint sind zum Beispiel Geburtstagspartys, Familienfeiern, Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen in Haus, Wohnung oder Garten als auch in hierfür angemieteten Räumen. Auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches) stellt eine private Veranstaltung dar.

Angesichts der lang andauernden Untersagungen von Veranstaltungen aller Art, auf Grund der angesichts der Infektionslage zwingend notwendigen Kontaktbeschränkungen sind diese nun grundsätzlich zulässig. In den Inzidenzstufen wird grundsätzlich zwischen Veranstaltungen im Freien und in Innenräumen differenziert, da das Infektionsrisiko in geschlossenen Räumlichkeiten deutlich höher ist.

In Abhängigkeit der jeweiligen Inzidenzstufe werden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderliche Personenhöchstgrenzen und weitere Schutzmaßnahmen festgelegt, da bei Veranstaltungen größere Personengruppen für längere Zeiten zusammenkommen. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass sich das Infektionsrisiko durch Einhalten von Mindestabständen verringern lässt. Auf die sinkenden Infektionsrisiken in den Inzidenzstufen 1 und 2 wird dabei durch die

Zulässigkeit größerer Personenzahlen reagiert. Die Schutzmaßnahmen sind auch angemessen und derzeit noch erforderlich, da die Pandemie noch nicht vorbei ist und insbesondere mit Blick auf die mittlerweile auch in Baden-Württemberg verbreitete Delta-Variante weiterhin höchste Vorsicht geboten ist.

Zu Absatz 1

Als Veranstaltungen werden regelhaft genannt Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Flohmärkte, Jahrmärkte, Stadtfeste, Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen sowie Betriebs- und Vereinsfeiern. Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern um Regelbeispiele. Von den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 werden daher u.a. auch Pop-up Freizeitparks mit Schaustellerbetrieben, Open-Air-Parties, Festivals sowie geführte Touren aller Art (Segwaytouren, Bootstouren, Wanderungen) und sonstige vergleichbare Freizeitaktivitäten erfasst. Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Veranstaltungen der Breitenkultur (Amateurmusik und -theater) einschließlich des Probenbetriebs.

In den Nummern 1 – 4 wird ein inzidenzabhängiges Stufenkonzept vorgegeben, das die Teilnehmeranzahl abhängig vom Infektionsgeschehen begrenzt. Diese Schutzmaßnahmen sind bei den genannten Inzidenzen jeweils angemessen und erforderlich, um stark ansteigende Infektionszahlen zu verhindern. Insbesondere muss daher bei Inzidenzen von über 35 auf 100.000 Einwohner (Nummer 3) und bei über 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner (Nummer 4) die Teilnehmeranzahl beschränkt werden, da sonst erneut eine sehr hohe Infektionsgefahr aufgrund des insgesamt hohen Infektionsgeschehens besteht.

In den Inzidenzstufen 1 bis 4 werden auch Genesene und Geimpfte bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt, da § 8 SchAusnahmV nur Ausnahmen bei privaten Zusammenkünften oder ähnlichen Kontakten vorsieht.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind in dem entsprechenden Stadt- oder Landkreis sonstige Veranstaltungen zulässig, wobei die Veranstalter zwischen drei zulässigen Varianten der Beschränkung der Zuschauerzahl wählen können.

Nach Buchstabe a) sind im Freien bis zu 1.500 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 500 Personen zulässig; Buchstabe b) lässt eine Auslastung mit 30% der zugelassenen Kapazität zu. Buchstabe c) lässt eine Auslastung mit 60% der Kapazität zu, wobei ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Der verantwortliche Veranstalter kann wählen, ob er für seine Veranstaltung eine absolute Personenobergrenze bevorzugt oder aber ob er sich an den Kapazitätsgrenzen der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. -örtlichkeiten orientiert. Die Bezugnahme auf eine Kapazitätsgrenze erfordert zwingend, dass sich diese rechtlich eindeutig ermitteln lässt (z.B. brandschutz- oder baurechtliche Vorgaben). Lässt sich eine solche Kapazitätsgrenze aufgrund der Eigenart des Veranstaltungsortes bzw. der Veranstaltung nicht ermitteln, gelten im Zweifel die Personengrenzen nach Buchstabe a).

Bei einer 30 prozentigen Auslastung kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Mindestabstand nach § 2 zwischen den Personen zuverlässig sichergestellt wird auch wenn dadurch mehrere Sitzplätze zwischen den teilnehmenden Personen unbelegt bleiben müssen. Daher ist angesichts des Schwellenwerts von unter 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in der Inzidenzstufe 1 vertretbar von weiteren Maßnahmen wie der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (3-G-Nachweis) abzusehen. Bei einer 60 prozentigen Auslastung kann dagegen die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Personen nicht immer zuverlässig sichergestellt werden, daher ist in diesem Fall die Teilnahme an der Veranstaltung nur nach dem 3-G-Nachweis nach § 4 zulässig. Der Veranstalter kann vergleichbare Maßnahmen zur Kontaktreduktion wie z.B. Sitzanordnung im Schachbrettmuster umsetzen. Satz 3 stellt klar, dass das allgemeine Abstandsgebot bei der Variante c) nicht gilt.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 2 ($> 10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind in dem entsprechenden Stadt- oder Landkreis sonstige Veranstaltungen zulässig, wobei die Veranstalter zwischen drei zulässigen Varianten der Beschränkung der Zuschauerzahl wählen können.

Nach Buchstabe a) sind im Freien bis zu 750 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 250 Personen zulässig; Buchstabe b) lässt eine Auslastung mit 20% der zugelassenen Kapazität zu. Buchstabe c) lässt eine Auslastung mit 60% der Kapazität zu, wobei ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Der verantwortliche Veranstalter kann wählen, ob er für seine Veranstaltung eine absolute Personenobergrenze bevorzugt oder aber ob er sich an den Kapazitätsgrenzen der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. –örtlichkeiten orientiert. Die Bezugnahme auf eine Kapazitätsgrenze erfordert zwingend, dass sich diese rechtlich eindeutig ermitteln lässt (z.B. brandschutz- oder baurechtliche Vorgaben). Lässt sich eine solche Kapazitätsgrenze aufgrund der Eigenart des Veranstaltungsortes bzw. der Veranstaltung nicht ermitteln, gelten im Zweifel die Personengrenzen nach Buchstabe a).

Bei einer 20 prozentigen Auslastung kann in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der Mindestabstand nach § 2 zwischen den Personen zuverlässig sichergestellt wird, auch wenn dadurch mehrere Sitzplätze zwischen den teilnehmenden Personen unbelegt bleiben müssen. Daher ist angesichts des Schwellenwerts von unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in der Inzidenzstufe 2 vertretbar von weiteren Maßnahmen wie dem 3-G-Nachweis abzusehen. Bei einer 60 prozentigen Auslastung kann dagegen die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Personen nicht immer zuverlässig sichergestellt werden, daher ist in diesem Fall die Teilnahme an der Veranstaltung nur nach dem 3-G-Nachweis nach § 4 zulässig. Der Veranstalter kann vergleichbare Maßnahmen zur Kontaktreduktion wie z.B. Sitzanordnung im Schachbrettmuster umsetzen. Satz 3 stellt klar, dass das allgemeine Abstandsgebot bei Buchstabe c) nicht gilt.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($>35 - \leq 50$) sind Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen im Freien und mit bis zu 200 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig. Die Regelung enthält ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 4

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (> 50) sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen im Freien und mit bis zu 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig. Die Regelung enthält ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Satz 2

In der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) gilt bei einer Überschreitung von 300 und in den Inzidenzstufe 2 bis 4 ($> 10 - \leq 100$) von 200 teilnehmenden Personen im Freien

abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Angesichts der hohen absoluten Personengrenzen und der damit verbundenen Vielzahl an Kontakten in Verbindung mit fehlenden weiteren Einschränkungen und Schutzmaßnahmen, dient das Tragen einer medizinischen Maske sowohl dem Eigenschutz als auch dem Gesundheitsschutz der anderen Teilnehmenden. Das Infektionsrisiko im Freien ist zwar im Gegensatz zu geschlossenen Räumlichkeiten erheblich vermindert, dennoch sind insbesondere unter Berücksichtigung der sich ausbreitenden Virusvarianten die Risiken einer Übertragung beim Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen auch im Freien nicht zu vernachlässigen. Insbesondere auch dann, wenn ein erhöhter Aerosolausstoß durch lautes Sprechen oder z.B. Jubeln erfolgt. Gerade das Tragen medizinischer Masken hat sich als Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemie bewährt und stellt einen geringen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit privater Veranstaltungen, wie beispielweise Geburtstags-, Familien- und Hochzeitsfeiern, die über nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 7 zulässigen Zusammentreffen hinausgehen.

Inzidenzabhängig und unter Einhaltung von Maßnahmen, die nur geringe invasive Grundrechtseinschränkungen darstellen, wird nach den langanhaltenden Kontaktbeschränkungen die Möglichkeit zu privaten Feiern in größerem Rahmen geschaffen.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind private Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen im Freien und innerhalb geschlossener Räume zulässig. Die Regelung enthält ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für die genannten Veranstaltungen im Innenraum, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt wird.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 2 ($>10 - \leq 35$) sind private Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Freien und innerhalb geschlossener Räume zulässig. Die Regelung enthält ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für die genannten Veranstaltungen im Innenraum, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt wird.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 (>35 - ≤50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind private Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen im Freien und innerhalb geschlossener Räume zulässig. Es wird klarstellend geregelt, dass bei Nichtvorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 4 ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot besteht.

Zu Nummer 4

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (> 50) sind private Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen im Freien und innerhalb geschlossener Räume zulässig. Die Regelung enthält ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass bei privaten Veranstaltungen im Sinne von Absatz 2 das allgemeine Abstandsgebot (§ 2) und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3) nicht gelten. Angesichts des Erfordernisses eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises in allen vier Inzidenzstufen und dem damit verbundenen Gesundheitsschutz und sinkendem Infektionsrisiko der teilnehmenden Personen ist der Verzicht auf Einhaltung des Abstandes sowie das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen angezeigt.

Aus diesen Gründen als auch aus Gründen der sozialen Verträglichkeit wird bei den Personenzahlen nicht zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen differenziert, damit flexibel auf einen plötzlichen Wetterumschwung bei einer längerfristig geplanten privaten Feierlichkeit reagiert werden kann. Die Landesregierung ermöglicht damit gerade bei privaten Veranstaltungen, die seit dem Beginn der Pandemie angesichts der notwendigen Kontaktreduzierungen sehr stark eingeschränkt waren, unter Berücksichtigung der weiteren Schutzmaßnahmen eine stärkere Planbarkeit und Verlässlichkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert für bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen in den Absätzen 1 und 2 (Personenobergrenzen, Kapazitätsgrenzen, Teilnahme nur bei Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises). Von diesen Ausnahmen sind unter anderem notwendige Gremiensitzungen von

juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften (Nummer 1) erfasst. Darunter sind auch Mitgliederversammlungen in Vereinen zu fassen, so dass § 5 Absatz 2a des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie keine Anwendung findet.

Gleichfalls zulässig ohne besondere Beschränkungen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes (z.B. Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sozialen Fürsorge dienen (Nummer 2). Bei Veranstaltungen in Arbeits- und Betriebsstätten sind die Vorschriften der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen. Ohne besondere Beschränkungen sind darüber hinaus Veranstaltungen zulässig, die der Kinder- und Jugendhilfe dienen (Nummer 3). Bei den aufgeführten Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII durchgeführt werden, handelt es sich vor allem um einzelfallbezogene Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls durch- oder fortgeführt werden müssen oder aus Gründen des Kinderschutzes zur Wahrung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erforderlich sind. Ebenso sind Veranstaltungen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühen Hilfen zulässig.

Im Einzelfall sind weitere Veranstaltungen aus ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen wie den vorgenannten enumerativ aufgeführten (Nummer 4) ohne die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 zulässig, hiervon erfasst sind z.B. Treffen von Selbsthilfegruppen, Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der gesundheitlichen Prävention, vor allem wenn diese ansonsten nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 7 unzulässig wären.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die allgemeinen Anforderungen an Veranstaltungen fest. Erfasst werden hiervon Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Anlass oder Örtlichkeit der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters. Bei Veranstaltungen nach § 8 hat der Veranstalter neben den allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nach § 2, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 für die konkrete Veranstaltung zu erstellen, da auf Grund des Wesens der Veranstaltung eine besondere Infektionsgefahr besteht und eine Datenerhebung entsprechend der Vorgaben in § 6 durchzuführen. Angesichts der Vielzahl von gleichzeitig zugelassenen Besucherinnen und Besuchern

bei Veranstaltungen – bis zu 1500 – (Großveranstaltungen) sind auf Grund der potenziellen Gefahr vielfacher Ansteckungen die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 – 6 notwendig. Bei privaten Veranstaltungen sind insbesondere die Vorgaben des § 5 Absatz 1 Nummern 2- 4 einzuhalten (u.a. regelmäßiges und ausreichendes Lüften von Innenräumen, die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie das Zurverfügungstellen von Desinfektionsmitteln). Das allgemeine Abstandsgebot gilt bei privaten Veranstaltungen nicht.

Nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen sind Veranstaltungen zulässig. Hierbei sind vor allem die Einhaltung der Personenobergrenzen und des Abstandsgebots zu beachten. Die Veranstalter haben dies und die Vorlage des 3-G-Nachweises durch geeignete Maßnahmen z.B. durch Einlasskontrollen sicherzustellen. Die Pflichten treffen Veranstalter, also die für die Durchführung verantwortliche Person, Organisation oder Institution. Zur Erfüllung der Pflichten kann sich der Veranstalter Dritter bedienen.

Klarstellend wird geregelt, dass Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bei Veranstaltungen nicht bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl zu berücksichtigen sind, sofern sie keine Besucher sind.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, wegen der grundgesetzlichen notwendigen Privilegierung (Artikel 12, 21, 28 GG) oder der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung sind die in Absatz 5 genannten Veranstaltungen ohne die Beschränkungen der Absätze 1, 2 und 4 zulässig.

Wegen der besonderen Bedeutung der Durchführung von Wahlen und ihrer Vorbereitung sowie der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung nach Artikel 20 Absatz 2, 21 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 und 38 Absatz 1 GG werden Ausnahmen für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie mit politischen Willensbildungsprozessen geregelt.

Weiter gilt die Ausnahme für Veranstaltungen, die auch während einer Pandemie – soweit wie möglich – durchgeführt werden müssen. Dies umfasst namentlich Veranstaltungen und Sitzungen in den Bereichen der Legislative, Judikative und Exekutive – gerade auch im Zuge von Planfeststellungsverfahren im Infrastrukturbereich (insbesondere Straßenbau- und Eisenbahninfrastrukturprojekte) – sowie der staatlichen Selbstverwaltung, etwa im kommunalen Bereich. Eingeschlossen sind auch Pressekonferenzen. Die Ausnahme dient unter anderem

der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung, des parlamentarischen Selbstorganisationsrechts und der richterlichen Unabhängigkeit.

Für diese Veranstaltungen gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Das Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 in Innenräumen gilt nur für die Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Aufstellungsversammlungen.

Bei Gemeinderatssitzungen bedeutet dies, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer, nicht aber die Ratsmitglieder der Maskenpflicht unterliegen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske soll nur für Personen gelten, die nicht in Ausübung ihrer Tätigkeit als Teil der in § 8 Absatz 5 genannten Organe, Gremien und Einrichtungen an der Veranstaltung teilnehmen, sondern lediglich Besucher sind. Damit wird auch klargestellt, dass Verhandlungsteilnehmer, die anders als Zuschauer von dem Verhüllungsverbot des § 176 Absatz 2 GVG erfasst werden, nicht unter den Begriff der „Besucherinnen und Besucher“ fallen. Außerdem soll hierdurch klargestellt werden, dass sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden – etwa, dass Zuschauer, die die Sitzung stören, zu Identifizierungszwecken ihre Maske abnehmen sollen – nach wie vor zulässig sind.

Im Übrigen gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Veranstaltung und umfasst ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Zu § 9 (Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes)

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG wird in Absatz 1 die generelle Zulässigkeit der verfassungsrechtlich besonders geschützten öffentlichen und nicht-öffentlichen Versammlungen unabhängig von deren Teilnehmerzahl geregelt. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 IfSG ist eine Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 GG nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19

erzielt werden kann; als vorrangige Maßnahmen können auch versammlungsrechtliche Auflagen nach § 15 Absatz 1 und 2 Versammlungsgesetz in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass auch bei der Durchführung von Versammlungen aus Gründen des Infektionsschutzes zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden und der Bevölkerung die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nach § 2 zu beachten sind. Die Versammlungsleitung hat auf deren Einhaltung hinzuwirken. Durch Satz 2 wird überdies klargestellt, dass diese Vorgaben nicht abschließend sind und gegebenenfalls auch die nach dem Versammlungsrecht zuständigen Behörden (zusätzlich zu den nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2) weitere Auflagen festlegen können.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich klarstellend, dass Versammlungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen, etwa nach § 15 Versammlungsgesetz oder §§ 28, 28a IfSG, verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Zu § 10 (Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der verfassungsrechtlich besonders geschützten Religionsfreiheit wird die Zulässigkeit von Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und Weltanschauungsgemeinschaften geregelt. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 IfSG ist eine Untersagung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann.

Veranstalter von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen haben auch bei auf Grund von Artikel 4 GG geschützten Veranstaltungen die Vorgaben der §§ 2, 3, 5

und 6 einzuhalten. Daher ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen in geschlossenen Räumen vorgeschrieben, ebenso wie in Innenräumen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 besteht. Es bedarf der Erstellung eines Hygienekonzepts sowie zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung im Falle eines Covid-19 Ausbruchs einer Datenverarbeitung. Der Gemeindegesang ist unter Einhaltung der Maskenpflicht gestattet. Trotz der beim Gesang vermehrt ausgestoßenen Aerosole und der damit verbundenen erhöhten Infektionsgefahr ist es bei Einhaltung der AHA+L-Regeln sowie der weiteren Anforderungen an das Hygienekonzept sowie der Datenverarbeitung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar, den Gemeindegesang zu gestatten.

Zu Absatz 2

Auch bei Veranstaltungen bei Todesfällen sind die Vorgaben der §§ 2, 3, 5 und 6 einzuhalten, so dass u.a. sowohl ein Hygienekonzept als auch eine Datenverarbeitung erforderlich sind. Auch hier ist der Gesang unter Einhaltung der Maskenpflicht gestattet.

§ 11 (Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen)

§ 11 regelt die Voraussetzungen zum Betrieb verschiedener Einrichtungen aus den Lebensbereichen Kultur, Freizeit, Tourismus sowie Messen für den Publikumsverkehr. Die aufgeführten Einrichtungen haben gemeinsam, dass sie von einer Vielzahl einander unbekannter Personen in teils hoher Frequenz mitunter auch aus überregionalen Gebieten besucht oder genutzt werden. Die Nachvollziehbarkeit der Infektionswege wird daher erschwert. Darüber hinaus würde die Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster treffen. Nach wie vor ist die Reduzierung nicht notwendiger Kontakte das effektivste Mittel zur Bekämpfung der Pandemie. Daher zielen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung in Bezug auf den Betrieb für den Publikumsverkehr darauf ab, das Zusammentreffen von Kunden, Besuchern, Nutzern und anderen Personen an einem bestimmten Ort gegebenenfalls zu begrenzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Pandemiebekämpfung ist ein gestuftes Vorgehen geboten, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert. Daher sieht die Regelung Inzidenzstufen vor, die an die veröffentlichten Schwellenwerte der Inzidenz anknüpfen.

Zu Absatz 1

Der Betrieb von Museen, Freilichtmuseen, Galerien, Ausstellungshäusern, zoologischen und botanischen Gärten, Gedenkstätten sowie alle anderen Einrichtungen, in denen entgeltlich oder unentgeltlich Kunst- und Kulturangebote dargeboten werden, ist unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen für den Publikumsverkehr erlaubt.

Darüber hinaus ist die Besucherzahl inzidenzabhängig zu begrenzen. Zudem gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6. Gleiches gilt für die Nutzung von Archiven und Bibliotheken. Damit wird dem Recht auf Bildung und wissenschaftliche Betätigung Rechnung getragen.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($> 10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen (z.B. Ausstellungshäuser, Planetarien und Sternwarten) für den Publikumsverkehr ohne Flächenbegrenzung zulässig. Zudem ist der Zutritt ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme besteht für die Besucherinnen und Besucher in geschlossenen Räumen sowie auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. WC-Anlagen) die Pflicht, eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Bibliotheken und Archiven sowohl in den Gängen als auch während des Aufenthalts im Lesesaal. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten. Ausstellungshäuser sind Einrichtungen, die wechselnde Ausstellungen führen, ohne eigene Sammlungen anzubieten.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($>35 - \leq 50$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene 10 Quadratmeter zulässig. Das trägt zur Reduzierung des Kontaktverhaltens insgesamt als Maßnahme angemessen zur Pandemiebekämpfung im Rahmen der Inzidenzstufen bei.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene 20 Quadratmeter zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann. Das trägt zur Reduzierung des Kontaktverhaltens insgesamt als Maßnahme angemessen zur Pandemiebekämpfung im Rahmen der Inzidenzstufen bei. Durch die an dem Flächenschlüssel ausgerichtete Begrenzung der Personenanzahl sowie die Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. eines Impf- oder Genesenennachweises kann das Infektionsrisiko verringert werden, so dass der Betrieb auch in der Inzidenzstufe 4 noch aufrechterhalten werden kann.

Zu Absatz 2

Messen und ähnliche Einrichtungen wie Ausstellungs- und Kongresszentren sind regelmäßig auf ein Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen (Aussteller, Ausrichter, Besucher), oft aus einem überregionalen Gebiet, ausgerichtet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Daher ist der Betrieb dieser Einrichtungen in den jeweiligen Inzidenzstufen mit besonderen Auflagen verknüpft. Insbesondere sind aus infektiologischer Sicht und zur Nachverfolgung von Infektionsketten bei der Durchführung von Messen, Ausstellungen und Kongressen die allgemeinen Hygieneanforderungen zu erfüllen. Unter einer Messe ist nach dieser Verordnung eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. In Abgrenzung dazu handelt es sich bei einer Ausstellung um eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert. „Kongress“ ist eine ein- oder mehrtägige Zusammenkunft mehrerer Personen, bei der in Fachvorträgen, Fachdiskussionen und ähnlichen Formen des gegenseitigen Wissens- und Informationsaustauschs Stand und Entwicklung eines spezifischen Fachgebiets oder eines Wirtschaftszweigs besprochen werden. Messen, Ausstellungen und Kongresse können Elemente der jeweils anderen Veranstaltungsarten enthalten. Hiermit wird der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebs derartiger Einrichtungen Rechnung getragen. Die in den einzelnen Inzidenzstufen genannten Flächenbegrenzungen beziehen sich

auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche. Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter, Ausstellerinnen und Aussteller sowie deren Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bleiben bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen außer Betracht. Erforderlich ist zudem die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und die Erstellung eines Hygienekonzepts.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Messen und ähnlichen Einrichtungen nach Buchstabe a) für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene drei Quadratmeter zulässig. Zudem ist der Zutritt ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt. Alternativ hierzu ist nach Buchstabe b) der Betrieb von Messen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr ohne Flächenbegrenzung zulässig. In diesem Fall besteht jedoch ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 2 ($> 10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Messen und ähnlichen Einrichtungen nach Buchstabe a) für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene sieben Quadratmeter zulässig. Zudem ist der Zutritt ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt. Alternativ hierzu ist nach Buchstabe b) der Betrieb von Messen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr ohne Flächenbegrenzung zulässig. In diesem Fall besteht jedoch ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($> 35 - \leq 50$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Messen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene 10 Quadratmeter zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 4

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (> 50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Messen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr mit einer Person je

angefangene 20 Quadratmeter zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr zugelassen.

Besucherinnen und Besucher der genannten Einrichtungen haben in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen eine medizinische Maske zu tragen. Im Außenbereich besteht für die Besucherinnen und Besucher der genannten Einrichtungen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Betreiber der Einrichtungen haben zudem ein Hygienekonzept zu erstellen.

Zu den Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zählen auch Kletterparks, Indoor-Spielplätze sowie Trampolinhallen. Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen führt regelmäßig zu einem Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen, oft aus einem überregionalen Gebiet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Solarien zählen aufgrund des anderen Nutzungsverhaltens nicht zu den hier genannten Freizeiteinrichtungen, so dass für diese nur die allgemeine Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot gelten.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($>10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr ohne Flächenbegrenzung zulässig. Zudem ist der Zutritt ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($>35 - \leq 50$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene

10 Quadratmeter im Freien zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Im Einzelnen ist in der Inzidenzstufe 3 der Betrieb der nachfolgenden Einrichtungen nur mit kontrolliertem Zugang und mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person erlaubt:

- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen,
- Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstige Freizeiteinrichtungen und -aktivitäten,
- Schwimm-, Hallen-, Thermal- und Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen,
- Bäder, Saunen und vergleichbare Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben,
- Schwimm-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen

Insbesondere in Thermal- und Spaßbädern halten sich Personen über eine längere Verweildauer auf. Der Besuch ist gekennzeichnet durch Spaß und Spiel (Spaßbäder) bzw. durch erhöhtes Schwitzen (Thermalbäder). Diese Umstände tragen zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei. Aber auch in sonstigen Badeeinrichtungen und Bädern kommt es für gewöhnlich zu einer vermehrten Durchmischung von Menschen bei häufig sportlichen Aktivitäten. Daher sind für sämtliche Badeeinrichtungen wie Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen die Hygieneanforderungen einzuhalten. Angesichts des Ansteckungsrisikos, das von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl überwiegend nicht bekannter Personen ausgeht, ist der Betrieb dieser Einrichtungen ab Inzidenzstufe 3 nur mit kontrolliertem Zugang und mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person zulässig. Unabhängig davon, dass in Bädern nicht einmal der Einsatz einer medizinischen Maske realisierbar ist, kann die Reduzierung des Kontaktes von Menschen in solchen Einrichtungen und Umgebungen auch nicht durch die bloße Einhaltung von allgemeinen Regelungen des Teil 1 als milderer, gleich geeignetes Mittel ersetzt werden.

Der Besuch von Saunen und vergleichbaren Einrichtungen ist gekennzeichnet durch enge Kontakte in begrenzten Räumen, eine längere Verweildauer bei wechselnder Gruppenbildung sowie erhöhtes Schwitzen. Diese Umstände tragen entsprechend zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei. Demgemäß ist auch der Betrieb von Saunen und ähnliche Einrichtungen ab Inzidenzstufe 3 nur mit kontrolliertem Zugang und mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person erlaubt.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene 20 Quadratmeter im Freien zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

In der Inzidenzstufe 4 ist der Betrieb der nachfolgenden Einrichtungen nur mit kontrolliertem Zugang und mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person im Freien erlaubt:

- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen
- Betrieb von Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstige Freizeiteinrichtungen und -aktivitäten,
- Außenbereiche von Schwimm-, Hallen-, Thermal- und Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen, dies gilt auch für entsprechende Außenbereiche in Beherbergungsbetrieben,
- Saunen und ähnliche Einrichtungen.

Zu Satz 2

Mit der vorgesehenen Nutzung von Bädern und ähnlichen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken, durch den Reha-Sport im Sinne des SGB IX, den Studienbetrieb und Spitzen- und Profisport ohne Flächenbegrenzung und ohne Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Nutzung für den Schulsport beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten. Die Nutzung für Anfängerschwimmkurse hat den Zweck, der pandemiebedingt ansteigenden Zahl an Nichtschwimmern in der Bevölkerung entgegenzuwirken. Zu den ähnlichen Zwecken gehören z. B. die ehrenamtlichen Rettungsschwimmer.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird der Betrieb von regionalen und überregionalen touristischen Ausflügen zugelassen. Touristische Bahn- und Busverkehre sind solche, die allein aus touristischen Gründen verkehren (z. B. Reisebusreisen, Museumsbahnen u. ä.). Hintergrund ist, dass bei den touristischen Ausflügen regelmäßig eine große Zahl von

Personen, oft aus einem überregionalen Gebiet, zu einem längeren Aufenthalt zusammenkommen, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Daher bestehen hier besondere Infektionsrisiken sowohl durch Tröpfchen- als auch durch Aerosolinfektionen. Um diesem erhöhten Infektionsrisiko Rechnung zu tragen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Das Erfordernis des kontrollierten Zugangs zu derartigen Angeboten ist daher auch bereits in der Inzidenzstufe 1 angemessen.

Zudem sind die Fahrgäste wegen § 3 Absatz 1 verpflichtet, in geschlossenen Fahrzeugen eine medizinische Maske zu tragen. Da im Freien nach § 3 Absatz 2 eine situative Ausnahme von der Maskenpflicht besteht, müssen auf dem Freiluftdeck eines Schiffes und im oberen offenen Teil eines touristischen Busses für Stadtrundfahrten keine medizinischen Masken getragen werden, sofern die Betreiber sicherstellen, dass die Abstände von 1,5 Metern eingehalten werden können.

Für die Fahrgastbelegung bei überregionalen touristischen Ausflugsfahrten sind Start- und Zielort zur Bestimmung der Inzidenzstufe maßgeblich. Es sind die jeweils strengeren Regeln anzuwenden. Liegen Start- oder Zielort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so richten sich die Fahrgastbelegungen nach den Regeln dieser Verordnung für den Start- oder Zielort im Land Baden-Württemberg. Für Ländergrenzen überschreitenden Fahrten gelten die baden-württembergischen Regelungen, sofern entweder Start- oder Zielort der Reise in Baden-Württemberg liegen.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($> 10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn-, Bus- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen ohne Beschränkung der zulässigen Fahrgastzahlen zulässig. Allerdings gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($> 35 - \leq 50$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn-, Bus- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen mit bis zu 75 Prozent der regulär zulässigen Fahrgastzahlen zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn-, Bus- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen mit bis zu 50 Prozent der regulär zulässigen Fahrgastzahlen zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Gestattung des Betriebs von Prostitutionsstätten, Bordellbetrieben und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG).

Nach der gesetzlichen Definition des § 2 Absatz 3 ProstSchG handelt es sich um ein Prostitutionsgewerbe, wenn eine Prostitutionsstätte betrieben, ein Prostitutionsfahrzeug bereitgestellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchgeführt oder eine Prostitutionsvermittlung betrieben wird. Hierzu zählen auch Fahr- und Begleitdienste (sog. Escort). Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen. Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich nur dann um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden, d.h. sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sofern dies nicht der Fall ist, werden solche Einrichtungen als Vergnügungsstätten qualifiziert.

Der Umstand, dass die Erbringung sexueller Dienstleistungen, ohne dass ein Dritter daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, gestattet bleibt, ist durch den Schutz der Intimsphäre des Einzelnen begründet. Einen so weitreichenden Eingriff des Staates in die Intimsphäre, der mit einem vollständigen Verbot des Erbringens sexueller Dienstleistungen verbunden wäre, erachtet die Landesregierung als nicht verhältnismäßig.

Die nach § 3 Absatz 1 auch in Prostitutionsstätten, Bordellen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen geltende allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt lediglich dann, sofern die zu erbringende Dienstleistung dies erfordert (vgl. § 3 Absatz 4 Nummer 5).

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des ProstSchG zulässig. Es gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 2 ($>10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des ProstSchG mit einer Person je angefangene zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche gestattet. Dies dient der Reduktion von Kontakten auf den Begegnungsflächen. Zusätzlich darf die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, nicht durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($>35 - \leq 50$) und 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des ProstSchG untersagt.

Die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Untersagung jeglicher im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübter sexueller Dienstleistung beruht auf der dem Prostitutionsgewerbe immanenten körperlichen Nähe und körperlichen Aktivität, die zu erhöhter Atmung und stärkerer Bildung von Aerosolen führen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die SARS-CoV-2-Viren gelten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Gestattung des Betriebs von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen als Tanzlustbarkeiten.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen mit einer Person je angefangene zehn Quadratmeter zulässig. Es gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

In den Inzidenzstufen 2 ($>10 - \leq 35$), 3 ($> 35 - \leq 50$) und 4 (>50) ist der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen untersagt. Da das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchern beruht, lassen sich Abstandsregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, unter diesen Rahmenbedingungen kaum konsequent einhalten und überwachen. Die Besucherinnen und Besucher sind regelmäßig in Bewegung, schütten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole aus und es besteht regelmäßig Kontakt zu einer Vielzahl fremder Menschen. Letzteres macht eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens unter den Besucherinnen und Besuchern solcher Einrichtungen nahezu unmöglich. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko signifikant. Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Besuch dieser Einrichtungen häufig mit dem Konsum alkoholischer Getränke verbunden ist, was die Senkung der Hemmschwelle und damit die Nichtbeachtung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach sich zieht. Daher ist es angemessen, den Betrieb von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nur in Inzidenzstufe 1 unter einer Flächenbegrenzung und einem kontrollierten Zugang zuzulassen. Wie in anderen Lebensbereichen auch hat die Landesregierung die Durchführung von Modellprojekten zur sicheren und vorsichtigen Öffnung aufgelegt. Die laufenden Modellprojekte zur sicheren Öffnung von Clubs und Discotheken werden nach deren Abschluss und der Evaluierung der Ergebnisse Grundlage für weitere Erleichterungen sein können.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt zunächst für die in den Absätzen 1 bis 6 näher bezeichneten Einrichtungen fest, dass deren Betreiber oder Anbieter ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen haben.

Zudem wird im Hinblick auf die Flächenbegrenzungen klargestellt, dass für die zulässige Anzahl an Personen die für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche maßgeblich ist. Dazu zählt nur die Fläche, die von den Besucherinnen und Besuchern sowie von den Kundinnen und Kunden bestimmungsgemäß betreten werden darf, nicht jedoch typischerweise nur durch befugtes Personal betretbare Räumlichkeiten, wie z.B. Lager- und Technikräume.

Zu § 12 (Außerschulische, berufliche und akademische Bildung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit von Angeboten der außerschulischen, beruflichen und akademischen Bildung einschließlich der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, Landessportschulen und ähnliche Angebote unter den Voraussetzungen der Inzidenzstufen 1 bis 4.

Neben den in Absatz 1 beispielhaft genannten Bildungsangeboten sind u. a. Ernährungskurse und außerschulische Nachhilfeangebote erfasst.

Besucherinnen und Besucher der Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen und auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen medizinische Masken zu tragen. Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Innenbereich.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($> 10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind Angebote der außerschulischen und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und sonstige Angebote ohne Teilnehmerbegrenzung zulässig. Zudem ist der Zutritt ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 (>35 - ≤50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind Angebote der außerschulischen und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und sonstige Angebote ohne Teilnehmerbegrenzung zulässig. Allerdings gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind Angebote der außerschulischen und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und sonstige Angebote nur mit bis zu 100 Personen im Freien und mit bis zu 20 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt u.a. die Durchführung von Angeboten der beruflichen Aus- und Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) der Wirtschaft unter Pandemiebedingungen. Dies erfolgt deshalb in einem gesonderten Absatz, da diese Bildungsangebote aufgrund ihres praktischen Charakters nicht der schulischen Bildung, sondern der betrieblichen Bildung zuzurechnen sind. Zudem sind Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrerqualifizierung oder Einrichtungen zur Ablegung der Fachkundeprüfung im Güter- oder gewerblichen Personenkraftverkehr, Ausbildungsstätten für die Berufsschiffahrt, Bootsführerscheinausbildung und -prüfungen nicht als außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen zu qualifizieren, so dass auch die Zulässigkeit dieser Bildungsangebote in diesem gesonderten Absatz geregelt wird.

Die Durchführung von Angeboten der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Studieneignungstests, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen und Veranstaltungen des Studienbetriebs nach Maßgabe der Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und

Flugschul Ausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbau Seminaren nach § 2b Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahreignungs Seminaren nach § 4a StVG und vergleichbare Angebote sind unabhängig von den Inzidenzstufen dieser Verordnung zulässig.

Auch die hier genannten Veranstaltungen des Studienbetriebs nehmen aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Berufs- und Ausbildungsfreiheit eine Sonderstellung ein; weitere, ergänzende und abweichende, Regelungen sind in der Corona-Verordnung Studienbetrieb vorgesehen .

Es gelten lediglich die allgemeinen Hygienevorschriften, wobei die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen entfällt, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Für Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Schulen in der Ressortzuständigkeit des Ministeriums Ländlicher Raum werden spezifische Regelungen zur Durchführung von Testungen getroffen. Der Teststrategie kommt eine bedeutende Funktion zu, um den Präsenzunterricht für alle Auszubildenden zu ermöglichen und dem Infektionsschutz dennoch in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal, das an den Einrichtungen vor Ort ist, sind in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests anzubieten, es sei denn, diese sind bereits geimpft oder genesen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten Ausnahmen insbesondere für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen, für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes sei es aus zwingend gebotenen Gründen oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Um den Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen, bestimmen die Schulleitungen Zeitpunkt und die Organisation der durchzuführenden Testungen. Sie sind auch für die Bereitstellung geeigneter Trennungsvorkehrungen bei den Zwischen- und Abschlussprüfungen zuständig, wodurch das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus minimiert wird. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen des Teils 1 dieser Verordnung Anwendung.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot vor.

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen Impf- oder Genesenennachweis noch den Nachweis eines aktuellen negativen Schnelltests auf das Virus SARS-CoV-2 erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen (z. B. Versetzungsentscheidungen) zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Berufsabschluss haben könnte.

Zu Nummer 2

Das kurzfristige Betreten des Schulgeländes ist auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. eines Impf- oder Genesenennachweises zulässig, soweit dieses etwa für die Teilnahme am Fernunterricht oder aus sonstigen wichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, in dieser Zeit eine medizinische Maske oder einen Atemschutz tragen und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. eines Impf- oder Genesenennachweises nicht erforderlich.

Zu Satz 3

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands in räumlicher Trennung von den getesteten, geimpften oder genesenen Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt für die in den Absätzen 1 bis 3 näher bezeichneten Angebote der außerschulischen, beruflichen und akademischen Bildung fest, dass diese Anbieter ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen haben.

Zu § 13 (Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen.

Zu Satz 1

Von dem Begriff des Gastronomiebetriebs sind insbesondere Gaststätten, Restaurants, Bars, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars und Kneipen erfasst. Clubs und Discotheken werden auch erfasst, soweit diese ausschließlich in der Betriebsform der vorgenannten Einrichtungen öffnen und kein Tanzbetrieb stattfindet.

Unter Vergnügungsstätten fallen neben Spielhallen („Spielcasinos“), Spielbanken und Wettvermittlungsstellen („Wettbüros“, „Wettannahmestellen“) auch Varietés, Nacht- und Tanzbars, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs und Sexkinos.

Sowohl in den Innenräumen als auch im Außenbereich sind die Plätze grundsätzlich so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Zudem gelten auch an den jeweiligen Tischen selbst die allgemeinen Kontaktbeschränkungen. Insofern dürfen also in allen Inzidenzstufen nur diejenigen Personengruppen ohne Mindestabstände an Tischen sitzen bzw. stehen, die in § 7 in den verschiedenen Inzidenzstufen privaten Zusammenkünfte zugelassen sind. Bei außergewöhnlich großen Tischen können verschiedene Kontaktgruppen am selben Tisch sitzen, wenn zwischen diesen Gruppen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Als weitere Schutzmaßnahme haben die Gäste außer am Sitzplatz auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. WC-Anlagen) wie bisher auch eine medizinische Maske zu tragen. In Betrieben, in denen die Gäste nicht an Tischen Platz nehmen, ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern beispielsweise zwischen Spielgeräten oder -tischen zu gewährleisten. Weitergehende Vorgaben aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($>10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ohne besondere Einschränkungen zulässig.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($>35 - \leq 50$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen mit einer Person je angefangene 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot für geschlossene Räume, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Den Gästen ist trotz der Beschränkung auf die Außenbereiche ausnahmsweise das kurzfristige Aufsuchen von Innenräumen, z.B. für den Toilettenbesuch oder wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen zwingend notwendig ist, gestattet. Erfolgt dagegen eine gemischte Nutzung, also die Nutzung von Außenbereichen und Innenräumen, so bleibt es beim Erfordernis der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen mit einer Person je angefangene 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Personenzahl im Freien zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Satz 2

Das Rauchen ist in den Inzidenzstufen 2 bis 4 nur im Freien zulässig. Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist bei dem aktuellen Infektionsgeschehen noch nicht vertretbar und daher nur außerhalb geschlossener Räume gestattet. So ist die Überlebensfähigkeit von SARS-CoV-2 in gasgetragenen flüssigen oder festen Partikeln durch Studien wissenschaftlich erwiesen, sodass auch von einer Übertragung von SARS-COV-2 durch virushaltige Rauchpartikel auszugehen ist. Diese Beschränkung besteht ausnahmslos auch für Shisha- und Raucherbars.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz (GastG).

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten den Inzidenzstufen 1 (≤ 10), 2 (>10 - ≤ 35) und 3 (>35 - ≤ 50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 des GastG für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung ohne Flächenbegrenzung und ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. Der Zutritt ist ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt. Die Plätze sollten grundsätzlich so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Als weitere Schutzmaßnahme ist außer am Sitzplatz auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. Abholung des Essens, Abräumen des Geschirrs) wie bisher auch eine medizinische Maske zu tragen.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung ohne Flächenbegrenzung und ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. Es gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann. Dadurch wird dem Infektionsrisiko bei Überschreiten einer Inzidenz von 50 beim Zusammentreffen vieler Menschen in geschlossenen Räumen zum Essen und Trinken Rechnung getragen. Dies auch deswegen, da das Tragen einer medizinischen Maske bei der Aufnahme von Speisen und Getränken nicht möglich ist und daher keine anderweitige Schutzmaßnahme zur Anwendung kommen kann. Zugleich wird die Versorgung der Studierenden und Beschäftigten sichergestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.

Als Beherbergungsbetriebe sind neben den Übernachtungsangeboten auch Angebote von Wohnmobilstellplätzen anzusehen.

Für Beherbergungsbetriebe gelten im Übrigen ebenfalls die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

Zu Nummer 1

In den Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($>10 - \leq 35$) ist der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ohne gesonderte Flächenbegrenzung und ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. Der Zutritt ist ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 3 ($>35 - \leq 50$) und 4 (>50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen zulässig. Es gilt jedoch ein Zutrittsverbot für geschlossene Räume, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann. Sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann, ist alle drei Tage ein neuer negativer Testnachweis im Sinne des § 4 vorzulegen. Für die Gaststättenräume in den Beherbergungsbetrieben gilt zusätzlich für geschlossene Räume die Flächenbegrenzung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt für die in den Absätzen 1 bis 3 näher bezeichneten Einrichtungen fest, dass diese Betreiber ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen haben.

Zu § 14 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe)

Nachfolgend werden besondere Regeln für den Einzelhandel und für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr geregelt. Für Wochenmärkte gelten ausschließlich die allgemeinen Regeln des Teil 1. Damit gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, mit den entsprechenden Ausnahmen. Den genannten Einrichtungen ist gemeinsam, dass sie von einer Vielzahl einander unbekannter Personen in teils hoher Frequentierung besucht oder genutzt werden. Dies erschwert die Nachvollziehung von Infektionswegen und birgt die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster betrifft. Dementsprechend werden nachfolgend

inzidenzabhängige Regelungen zur Kontaktreduzierung sowie zur Minderung des Infektionsrisikos getroffen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Für den Betrieb von Einzelhandels- und von Ladengeschäften werden inzidenzabhängig Personenbeschränkungen in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche geregelt. Gleiches gilt für die in der Aufzählung genannten ähnlichen Einrichtungen. Hierunter fallen insbesondere Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen, die in Bezug auf den Kundenverkehr einem Ladengeschäft vergleichbar sind (z.B. Verkaufsflächen für Zubehör, Ausstellungsflächen, Showrooms). Die inzidenzabhängige Personenbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ladenlokale von Betrieben der körpernahen Dienstleistungen wie Friseure, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios.

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($>10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 wird auf Flächenbegrenzungen verzichtet. Damit ist bei niedrigen Inzidenzen unterhalb des Schwellenwerts nach § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG der Betrieb des Einzelhandels und von Ladengeschäften sowie ähnlichen Einrichtungen ohne eine flächenbezogene Beschränkung der Personenzahl zulässig.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 3 ($< 35 - \leq 50$) und 4 (> 50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 erfolgt der Betrieb des Einzelhandels und von Ladengeschäften, sowie ähnlichen Einrichtungen unter Fortgeltung der infektiologischen Grundregeln des Teil 1 und unter Begrenzung der zulässigen Personenzahlen. Durch die Begrenzung auf nur eine Kundin oder einen Kunden je angefangene 10 Quadratmeter Verkaufsfläche soll die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden so beschränkt werden, dass dem Abstandsgebot Rechnung getragen werden kann. Beschäftigte werden bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl nicht berücksichtigt. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sind einzelne begleitungsbedürftige Personen wie etwa kleine Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Assistenten oder einer sonstigen Begleitperson dann nicht als Kunde im Sinne der Regelung anzusehen, wenn anderenfalls aufgrund der zulässigen Höchstkundenzahl gerade in kleineren Geschäften nur ein Betreten des Betriebs unter Verletzung der Aufsichtspflicht möglich

wäre. Sollten Dienstleistungsbetriebe auch Waren verkaufen, gelten die Beschränkungen für den Einzelhandel, es sei denn es wird lediglich notwendiges Zubehör verkauft.

Zu Satz 2

Bei Einkaufszentren richtet sich die Personenbeschränkung nach der Gesamtverkaufsfläche und nicht nach der Verkaufsfläche des jeweiligen Ladengeschäftes. Damit werden Zugangskontrollen und damit eventuell verbundene Schlangenbildungen auf die im Freien gelegenen Außenzugänge des Einkaufszentrums verlagert. In den einzelnen Ladengeschäften sind selbstverständlich die im Teil 1 geregelten infektiologischen Grundregeln (AHA+L) zu beachten.

Zu Absatz 2

Für die Inanspruchnahme des Angebots einer körpernahen Dienstleistung, bei der die Maskenpflicht nach § 3 nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 4 der Kundin oder des Kunden erforderlich. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen die medizinische Maske auf Grund der Eigenart der Dienstleistung nicht getragen werden kann, als auch für die Fälle, in denen eine Ausnahme von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Nummern 4 und 5 vorliegt. Diese Schutzmaßnahme ist aufgrund der besonderen Nähe zwischen Dienstleistern und Kundinnen und Kunden erforderlich. Ausgenommen sind gesundheitsnahe Dienstleistungen, da deren Inanspruchnahme medizinisch erforderlich ist und Schutzmaßnahmen dabei nicht immer eingehalten werden können. Es steht insoweit der medizinische Aspekt der Dienstleistung und die Auswirkung einer Reglementierung auf hochrangige Schutzgüter wie die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit im Vordergrund.

Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen sind insbesondere Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr, werden verpflichtet, ein Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen. In Inzidenzstufe 4 ist darüber hinaus zu Sicherstellung einer Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Eine Datenverarbeitung ist von Geschäften, die der Grundversorgung dienen nicht durchzuführen.

Hygienekonzepte nach § 5 sollen die Einhaltung der infektiologischen Schutzmaßnahmen gewährleisten und betreffen insbesondere auch ein Einlassmanagement (z.B. durch Aushang) zur Regulierung von Besucherströmen (z.B. durch Kennzeichnung von Einbahnwegen). Dieses ist in Abhängigkeit der Gefährdungslage und der örtlichen Gegebenheiten zu gestalten und muss geeignet sein, unnötige Schlangenbildungen im Außen- und Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren, Ladengeschäften und Dienstleistungsbetrieben zu verhindern.

Zu Satz 2

Aufgrund der besonderen Bedeutung bestimmter Einzelhandelsbetriebe für die Grundversorgung der Bevölkerung wird der Betrieb dieser Einrichtungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Landesregierung bewusst nicht weiter eingeschränkt. Dies dient der Sicherung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung u.a. an Lebensmitteln und Körperpflegeprodukten. In Einzelhandelsgeschäften der Grundversorgung wollen die Kunden bestimmte Waren des täglichen Bedarfs erwerben. Dies hat zur Folge, dass hier in der Regel eine kürzere Verweildauer der Kundinnen und Kunden gegeben ist. Eine intensive Kommunikation mit dem Personal oder anderen Kundinnen und Kunden findet in diesem anonymen Umfeld nur in Ausnahmefällen statt, auch wenn im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist, dass es zu Begegnungen kommt (etwa bei Beratungsgesprächen). Diese Kontakte sind aber sehr flüchtiger Natur und nicht mit der Anwesenheit vieler Kundinnen und Kunden über längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen vergleichbar.

Die Definition der Betriebe, die im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zur Grundversorgung der Bevölkerung zählen, hat sich im Laufe der Pandemie fortlaufend weiterentwickelt. Zunächst wurde die Grundversorgung im Rahmen von Beschlüssen der BKMPK definiert, mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

IfSG erfolgte zudem eine gesetzliche Regelung. Zu den Geschäften, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, zählen demnach der Lebensmitteleinzelhandel, der Getränkehandel, einschließlich Direktvermarktern (Hofläden), mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien sowie die Ausgabestellen der Tafeln. Zur Grundversorgung zählen ferner auch Einrichtungen der „gesundheits- und hygienebezogenen Grundversorgung“, nämlich Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker und Babyfachmärkte. Zur Grundversorgung im Bereich „Mobilität“ zählen Tankstellen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr. Ebenfalls dem Bereich der Grundversorgung rechnet die Landesregierung auch Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reinigungen und Waschsaloons sowie der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf. Auch Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittel und der Großhandel dienen der Sicherstellung der Grundversorgung.

Ebenfalls dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs werden die Blumengeschäfte, die Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen und die Raiffeisen- und Baumärkte zugerechnet. Dabei wird dem besonderen Bedürfnis der Bevölkerung an entsprechenden Versorgungsmöglichkeiten mit Garten-, Obst- und Gemüsepflanzen sowie dem Bedarf an Werkzeugen, Baustoffen und andere Waren zur Ermöglichung von Reparaturen und saisonalen Tätigkeiten Rechnung getragen.

Zu § 15 (Sport- und Sportveranstaltungen)

Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Die lang andauernden Einschränkungen bei der Nutzung von Sportstätten haben in allen Altersgruppen nicht unerhebliche negative gesundheitliche Folgewirkungen gezeigt. Angesichts der verbesserten Infektionslage und der besonderen Bedeutung von sportlicher Betätigung lässt § 15 daher grundsätzlich alle sportlichen Betätigungen zu, wobei Regelungen getroffen werden, um den Infektionsrisiken aufgrund sehr enger Kontakte zwischen verschiedenen Personen oder der Aerosolproblematik bei gleichzeitiger körperlicher Betätigung vieler Personen in geschlossenen Räumen sowie der Ansammlung sehr vieler Personen bei sportlichen Wettkampfveranstaltungen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1

Der Freizeit- und Amateursport wird inzidenzabhängig geregelt. Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen bzw. zu anderen nach § 7 zulässigen Personengruppen einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten besteht unbeschadet von § 3 Absatz 2 abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($> 10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Freizeit- und Amateursport ohne die Beschränkungen der Nummern 2 und 3 zulässig, das bedeutet, dass insbesondere die Teilnahme unabhängig von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises ermöglicht wird.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($> 35 - \leq 50$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Freizeit- und Amateursport im Freien und in Innenräumen zulässig. Die Regelung enthält außerdem ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt wird.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (> 50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist der Freizeit- und Amateursport nur unter Einhaltung einer Personenobergrenze zulässig. Im Freien ist der Freizeit- und Amateursport in Gruppen von bis zu 25 Personen zulässig, in geschlossenen Räumen ist er in Gruppen mit bis zu 14 Personen zulässig. Damit wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen und im Freien Rechnung getragen. Es ist zu beachten, dass bei der Sportausübung gemäß § 6 SchAusnahmV geimpfte und genesene Personen bei der Personenobergrenze nicht mitzuzählen sind.

Die Regelung enthält ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann. Es wird klarstellend geregelt, dass bei Nichtvorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 4 ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot besteht.

Zu Satz 2

Die Personenbegrenzung und die Nachweispflicht eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 7 zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen. Angesichts der Bedeutung der Sportausübung für die Gesundheit soll vermieden werden, dass für das Zusammentreffen mehrerer Haushalte im privaten Bereich und zur Sportausübung unterschiedliche Regelungen gelten.

Zu Absatz 2

Abweichend vom Freizeit- und Amateursport ist der Sport im beruflichen, medizinischen, im Studienbetrieb oder schulischen Kontext allgemein zulässig, gleiches gilt für Anfängerschwimmkurse.

Sport findet zu dienstlichen Zwecken statt, wenn das sportliche Training dienstlichen Belangen dient (z.B. bei Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz). Reha-Maßnahmen als medizinisch notwendige sportliche Betätigungen sind ohne weitere Schutzmaßnahmen zulässig, da bei solchen Betätigungen der medizinische Charakter den sportiven Aspekt überwiegt. Die Ausnahme für den Schulsport beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten. Gleiches gilt für den Sport im Studienbetrieb. Profi- und Spitzensportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Dies sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Mannschaften, die im Erwachsenenbereich in länderübergreifenden Ligen spielen, Spielerinnen und Spieler der Jugend- und Nachwuchsklassen im Leistungsbereich (mindestens U15-Mannschaften und älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus, sowie professionelle Tänzerinnen und -Tänzer. Für diese Personengruppe wären Einschränkungen an Trainingsmöglichkeiten unverhältnismäßig.

Es gelten die Regelungen des Teil 1, abseits des Sportbetriebs ist eine medizinische Maske zu tragen.

Zu Absatz 3

Durch den Rückgang des Infektionsgeschehens ist zukünftig auch die Anwesenheit von Zuschauern bei sportlichen Wettkampferveranstaltungen möglich, wobei inzidenzabhängige Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Zusätzlich sind die allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 (≤ 10) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind Wettkampferveranstaltungen wie die des Freizeit-, Amateur-, Spitzen- und Profisports zulässig, wobei die Veranstalter zwischen drei zulässigen Varianten der Beschränkung der Zuschauerzahlen wählen können.

Nach Buchstabe a) ist die Ausrichtung einer Wettkampferveranstaltung mit bis zu 1 500 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien und bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen möglich.

Nach Buchstaben b) und c) ist die Wettkampferveranstaltung in Abhängigkeit von der der zugelassenen Kapazität der Wettkampfstätte möglich. Diese Variante kommt nur für Sportstätten und Veranstaltungsorte mit eindeutig bestimmbar Kapazitätsgrenzen in Betracht wie z.B. Fußballstadien oder Sporthallen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich das Infektionsrisiko in sehr großen Wettkampfstätten durch einen ausreichenden Abstand der Zuschauerinnen und Zuschauer verringern lässt.

Buchstabe b) lässt eine Auslastung mit 30% der zugelassenen Kapazität zu. Buchstabe c) lässt eine Auslastung mit 60% der zugelassenen Kapazität zu, wobei ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 2 ($>10 - \leq 35$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind Wettkampferveranstaltungen wie die des Freizeit-, Amateur-, Spitzen- und Profisports zulässig, wobei die Veranstalter ebenfalls zwischen drei zulässigen Varianten der Beschränkung der Zuschauerzahlen wählen können.

Nach Buchstabe a) ist die Ausrichtung einer Wettkampfveranstaltung mit bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien und bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen möglich.

Nach Buchstaben b) und c) ist die Wettkampfveranstaltung in Abhängigkeit von der der zugelassenen Kapazität der Wettkampfstätte möglich. Diese Variante kommt nur für Sportstätten und Veranstaltungsorte mit eindeutig bestimmbar Kapazitätsgrenzen in Betracht wie z.B. Fußballstadien oder. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich das Infektionsrisiko in sehr großen Wettkampfstätten durch einen ausreichenden Abstand der Zuschauerinnen und Zuschauer verringern lässt.

Buchstabe b) lässt eine Auslastung mit 20% der zugelassenen Kapazität zu. Buchstabe c) lässt eine Auslastung mit 60% der zugelassenen Kapazität zu, wobei ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($> 35 - \leq 50$) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind Wettkampfveranstaltungen wie die des Freizeit-, Amateur-, Spitzen- und Profisports mit einer Personenobergrenze von bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien und bis zu 200 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen zulässig, wobei ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 4

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (> 50) nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sind Wettkampfveranstaltungen wie die des Freizeit-, Amateur-, Spitzen- und Profisports mit einer Personenobergrenze von bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien und bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen zulässig, wobei ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Satz 2 und Satz 3

Ab einer bestimmten Zuschauerzahl gilt abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, da es ab einer bestimmten

Veranstaltungsgröße zunehmend unwahrscheinlicher wird, dass die Einhaltung des Mindestabstandes in allen Situationen durchgängig vom Veranstalter sichergestellt werden kann. Dies gilt in den Inzidenzstufen 2 bis 4 bei mehr als 200 und bei Inzidenzstufe 1 bei mehr als 300 Zuschauerinnen und Zuschauern. Das Abstandsgebot gilt nicht in den Fällen des Satz 1 Nummern 1 und 2 jeweils Buchstabe c).

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Durch die räumliche Trennung zählen Sportlerinnen und Sportler bei der Ermittlung der zulässigen Zuschauerzahl nach Absatz 3 nicht mit.

Zu Satz 2

Bei Wettkampfveranstaltungen gibt es in den Inzidenzstufen 1 – 3 keine Begrenzung der Zahl der Sportlerinnen und Sportler. Bei Inzidenzstufe 4 ist sie auf 100 Personen im Freien und 14 in geschlossenen Räumen begrenzt.

Zu Satz 3

Für alle Wettkampfveranstaltungen ist ein Hygienekonzept nach § 5 und eine Datenverarbeitung nach § 6 notwendig.

Zu § 16 (Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft)

In einer Reihe von Schlachtbetrieben im In- und Ausland sind während der Corona-Pandemie sogenannte Infektions-Hotspots entstanden, bei denen eine Vielzahl von Infektionen an einem Standort auftraten. Daher werden mit den nachfolgenden Regelungen Maßnahmen angeordnet, die nach derzeitigem Erkenntnisstand einer Verbreitung von SARS-CoV-2 in Schlachtbetrieben wirksam entgegenwirken. Dazu gehören auch weitergehende Maßnahmen als für andere Betriebe.

Wegen des weiteren Umgangs mit diesen Infektionsrisiken wurde zwischen den für den Infektionsschutz zuständigen Behörden sowie den Arbeitsschutzbehörden die

weitere Vorgehensweise festgelegt, um die Abstimmung zwischen den Behörden zu erleichtern.

Zu Absatz 1

In sämtlichen fleischverarbeitenden Betrieben, in deren Schlacht- und Zerlegebereich mehr als 30 Beschäftigte eingesetzt sind, unterliegen die Beschäftigten dieses Bereichs vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einer Testpflicht im Sinne von § 4 Absatz 4. Darüber hinaus besteht bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht für die Beschäftigten dieses Bereichs. Diese Maßnahme ist erforderlich, da es in Schlacht- und Zerlegebereichen aufgrund der Arbeitsprozesse nicht durchgehend möglich ist, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Darüber hinaus kann die Arbeitssituation und die Raumtemperatur in Schlacht- und Zerlegebereichen zu einer schnellen Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen. Weiter sollen diese Regelungen dazu dienen, den Schlachtbetrieb auch während der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten, um die Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitenden von der Testpflicht ausgenommen und genügt eine einmalige Testpflicht für Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich, da es in kleineren Betrieben zu weniger physischen Kontakten kommt und daher mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können.

Sofern in landwirtschaftlichen Betrieben mehr als zehn Saisonarbeitskräfte zum Einsatz kommen, haben sich diese vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einmalig einem COVID-19-Schnelltest zu unterziehen (vgl. § 4 Absatz 4). Saisonarbeitskräfte reisen zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme oft aus dem Ausland ein. Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere in anderen europäischen Staaten macht weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz der Beschäftigten und zur Verhinderung von Hotspots erforderlich. Die Arbeits- und Wohnsituation von Saisonarbeitskräften muss beim Infektionsschutz in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dem tragen die weitergehenden Schutzmaßnahmen für Betriebe mit Saisonarbeitskräften Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als zehn Saisonarbeitskräften von der Testpflicht ausgenommen, da es dort zu weniger physischen Kontakten kommt und mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können.

Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2. Die Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dem Betreiber auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem jeweiligen Betreiber.

Zu Absatz 2

Betreiber von fleischverarbeitenden Betrieben und landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Saisonarbeitskräfte beschäftigt sind, haben die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten und ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen. Eine Datenverarbeitung nach Maßgabe dieser Verordnung ist durchzuführen. Dieses ist dem örtlichen Gesundheitsamt zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieses Mängel erkennt und beanstandet, hat der Betreiber sein Hygienekonzept umgehend anzupassen und erneut vorzulegen.

Für Saisonarbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe gilt eine Befreiung von der Maskenpflicht außerhalb geschlossener Räume (z.B. während der Ernte auf den bewirtschafteten Feldern).

Zu Absatz 3

Auf Antrag des Betreibers besteht die Möglichkeit, beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahme von der Testpflicht zu beantragen. Damit wird dem Grundsatz der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Betreiber fleischverarbeitender Betriebe haben sowohl von den Beschäftigten als auch den Besuchern des Betriebs Daten unter entsprechender Anwendung des § 6 zu erheben und zu verarbeiten. In landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften ist die Pflicht zur Datenerhebung und -verarbeitung auf Beschäftigte beschränkt.

Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 17 (Weitergehende Maßnahmen, Einzelfallentscheidungen, Modellvorhaben)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sind Abweichungen von dieser Verordnung aus wichtigen Gründen im Einzelfall durch Verwaltungsakt seitens der zuständigen Behörden vor Ort möglich. Diesen verbleibt dadurch die Möglichkeit, kurzfristig und zielgerichtet auf die konkreten Verhältnisse vor Ort reagieren können. So können etwa Ausnahmen für einzelne Einrichtungen vorgesehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Damit wird dem verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Als Faktoren, die in der Regel dazu beitragen können, ein hohes Infektionsschutzniveau sicherzustellen und die von den zuständigen Behörden im Rahmen der Prüfung von Einzelfallentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen sind, zählen insbesondere spezielle Lüftungskonzepte, eine hohe Impfquote bei den Teilnehmenden sowie ausgefeilte Hygienekonzepte.

Zu Satz 2

Das Recht der nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, auch weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und von den subdelegierten Verordnungen ebenfalls unberührt. Dies soll die Behörden insbesondere in die Lage versetzen, bei lokalen Ausbruchsgeschehen innerhalb kurzer Zeit mittels Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen die erforderlichen weitergehenden Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen.

So ist es den zuständigen Gesundheitsämtern in diesen Fällen etwa gestattet, vorübergehend eine Testpflicht für Beschäftigte am Arbeitsplatz zu erlassen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich und angemessen ist.

Zu Absatz 2

Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

Zu Absatz 3

Als weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes ist in den Inzidenzstufen 3 und 4 der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten nach den im Normtext genannten Maßgaben untersagt. Erfasst ist sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken. Hiervon wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe im Wege des Außer-Haus-Verkaufs an Kunden erfasst. Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen können. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die weiteren Beschränkungen nicht mehr eingehalten werden.

Zu Absatz 4

Auch die systematische Erprobung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung kann eine Abweichung von den sich aus der Verordnung inzidenzabhängig ergebenden Maßnahmen erforderlich machen (sog. Modellprojekte). Eine solche Erprobung kann nur mit Blick auf den Inzidenzwert der jeweiligen Region im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zeitlich befristet eingerichtet werden.

Zu § 18 (Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten)

§ 32 Satz 2 IfSG sieht vor, dass die Landesregierungen die ihnen nach Satz 1 erteilten Ermächtigungen, unter bestimmten Voraussetzungen Ge- oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf andere Stellen übertragen können. Von dieser Ermächtigung wird durch § 18 für die dort genannten Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten Gebrauch gemacht. Soweit von den Regelungen in Teil 1 und 2 abweichende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, ist es sachgerecht, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

Zudem enthält Absatz 8 eine Auffangermächtigung, wonach das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ressort für nicht bereits von den

Absätzen 1 bis 7 erfasste Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten Vorschriften erlassen kann. So kann im Bedarfsfall schnell reagiert werden.

Zu § 19 (Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten)

Damit auch in Zeiten steigender Fall- und Verdachtszahlen den Erfordernissen eines schnellstmöglichen Infektionsschutzes Rechnung getragen werden kann, enthält § 19 eine Ermächtigungsgrundlage, die die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG im Rahmen einer unmittelbar verpflichtenden abstrakt-generellen Regelung ermöglicht. Dies dient der Unterstützung der sachlich und örtlich zuständigen Behörden, verstärkt die zentrale Botschaft und gewährleistet die Einheitlichkeit über alle Behördenebenen und Zuständigkeiten hinweg. Die Entscheidungsprozesse und Kommunikationsabläufe bei der individuellen Umsetzung und Durchsetzung vor Ort werden dadurch beschleunigt.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten)

Im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind auf Landesebene mehrere öffentliche Stellen mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz befasst. Die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichten zur Unterrichtung und zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bedingt einen geregelten Datenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern und den Ortspolizeibehörden. In bestimmten Fällen bedarf es einer Übermittlung von Daten über Personen, die einer laufenden Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, von der Ortspolizeibehörde an den Polizeivollzugsdienst. Dieser wird bei Gefahr im Verzug sowie in Amts- und Vollzugshilfe ebenfalls im Rahmen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz tätig.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben ist der Austausch personenbezogener Daten erforderlich, der jedoch den strengen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden muss. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Verordnung zur genaueren Regelung eines Datenaustausches zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Die Verordnungsermächtigung legt in den Ziffern 1 bis 4 die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung fest.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote entsprechend sanktioniert werden können.

In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Zu § 22 (Übergangsvorschrift)

Mit der Übergangsregelung in § 22 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Erreichen des für die jeweilige Inzidenzstufe maßgeblichen Schwellenwertes nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 bereits mit Inkrafttreten dieser Verordnung am 28. Juni 2021 vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt gemacht werden kann. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage bei der maßgeblichen Berechnung für die Feststellung des Schwellenwertes nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 mitgezählt werden. In Stadt- und Landkreisen, die bereits fünf Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes lagen, können die nach der jeweiligen Inzidenzstufe geltenden Regelungen daher bereits am 29. Juni 2021 Rechtswirkung entfalten.

Zu § 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung zum 28. Juni 2021 sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der 8. CoronaVO.

Zu Satz 2

Abweichend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Satz 1 treten deren §§ 1, 18 und 22 bereits am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Zu Satz 3

Es wird bestimmt, dass die Ressortverordnungen, die aufgrund der in Satz 3 genannten vorangegangenen Corona-Verordnungen erlassen wurden, zeitgleich mit dieser Verordnung am 26. Juli 2021 außer Kraft treten, sofern diese nicht bereits zuvor aufgehoben werden.

Zu Absatz 2**Zu Satz 1**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. Juli 2021 außer Kraft.

Zu Satz 2

Mit Satz 2 wird bestimmt, dass die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Ressortverordnungen zeitgleich mit dieser Verordnung am 26. Juli 2021 außer Kraft treten, sofern diese nicht bereits zuvor aufgehoben werden.